



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2023/076								
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt	Status: öffentlich								
Fortschreibung der Bedarfsplanung "Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen" für das Kindergartenjahr 2023/2024									
Beratungsfolge:	TOP: 9								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
02.03.2023 Jugendhilfeausschuss									

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW) zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen.

Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Planung auf der Grundlage der Anmeldungen der Eltern im Kita-Buchungsportal und in Abstimmung mit allen Trägern und Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath erstellt wurde.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern und den Festlegungen der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenformen und die Betreuungszeiten inkl. Plätze in der Kindertagespflege zum 15.03.2023 für das Kindergartenjahr 2023/2024 zu melden.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die finanziellen Auswirkungen aus der geplanten Belegung der Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 bzw. das gesamte Kindergartenjahr (01.08.2023 – 31.07.2024) berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist gem. § 80 SGB VIII jährlich fortzuschreiben.

Die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Bedarfsplanes „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen“ umfasst die aktuelle Darstellung der Versorgungssituation von Kindern von 0,4 Jahren bis zum Schuleintritt für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf der Basis der aktuellen Geburtenziffern sowie Aussagen zum Stand des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Die für die tatsächliche Nachfrage relevanten Daten zum Stichtag 01.08.2023 wurden einerseits über das Kita-Buchungsportal ermittelt. Andererseits ist auch unterjährig mit Bedarfsnachfragen zu rechnen, so dass andererseits mit (theoretischen) Bedarfsquoten zu kalkulieren ist, um den prognostischen Gesamtbedarf im Verlauf des Kindergartenjahres darstellen zu können.

Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

Nach der Bedarfsermittlung durch das Kita-Buchungsportal hat die Verwaltung des Jugendamtes mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Herzogenrath, wie in den Vorjahren, Anfang Januar Einzelgespräche geführt und einvernehmlich die Gruppenformen und Platzzahlen zum 01.08.2023 festgelegt, damit bis spätestens zum 15. März die verbindlichen Meldungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 an das Land vorgenommen werden können.

Wiederum ist in dem Planungsbericht eine einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und Angabe der Plätze für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder vorgenommen worden (s. Tabelle I im Anhang des Planungsberichtes).

Bezüglich der inklusiv zu fördernden Kinder ist weiterhin festzustellen, dass deren Eltern – wie vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen (Inklusion) - vermehrt die Möglichkeit in Anspruch nehmen, die Kinder in einer wohnbereichsnahen Regelkindertagesstätte unter Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwandes betreuen zu lassen.

Rechnerisch ist der Bedarf in der Stadt Herzogenrath auf der Grundlage einer Nachfrage von 98 % für 3 – 6jährige Kinder und 50 % für Kinder unter 3 Jahren ermittelt und vom Jugendhilfeausschuss definiert worden (s. V/2013/361).

Für den U3-Bereich stellt sich die aktuelle Nachfrage (bereits versorgte u3-Kinder bzw. Anmeldung zum Kindergartenjahr 2023/2024) der einzelnen Jahrgänge wie folgt dar:

0 - u1-Kinder:	9,6 %
1 - u2-Kinder:	63,2 %
2 - u3-Kinder:	84 %

Daraus ergibt sich zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 eine durchschnittliche Nachfragequote von 52,9 % als Rechengröße. Da einerseits die Jahrgangsstärken ebenso unterschiedlich sind wie andererseits die jahrgangsbezogenen Nachfragequoten, sind die 52,9 % lediglich ein gemittelter Wert, der – bezogen auf alle 3 Jahrgänge - im einen Jahr de facto niedriger, im anderen Jahr höher ausfallen kann.

Für die Fälle, in denen Eltern Tagespflegeangebote vorübergehend in Anspruch nehmen oder sich bewusst für diese Form der ‚Familiären Tagesbetreuung‘ entscheiden, muss stets eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung unternimmt deshalb enorme Anstrengungen, damit die Anzahl der Plätze – trotz des Wegfalles einzelner Tagespflegpersonen bzw. Betreuungsplätze - ausreichend bleibt. Im Vergleich zum Vorjahr

muss allerdings trotzdem ein leichter Rückgang von 209 auf 198 Plätze (- 11) im Tagespflegeangebot verzeichnet werden.

Mit Auswertung des Buchungsportals KIVAN zum Datum 17.02.2023 sind noch einige Bedarfsmeldungen unversorgt. Insbesondere kann nicht für jedes Kind ein Platz in unmittelbarer Wohnbereichsnähe angeboten werden. Erfahrungsgemäß entzerrt sich dieses Bild bei genauerer Prüfung noch. So werden einige Eltern ihren Bedarf noch zurückstellen, um im folgenden Kindergartenjahr einen Platz in der Wunscheinrichtung belegen zu können. Weitere Kinder, die zurzeit als unversorgt dargestellt sind, werden durch die Fachberatung in Kürze auf noch freie Plätze vermittelt werden können. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich zumindest zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 für den Bereich der Ü3-Betreuung eine entspannte Situation darstellen wird. Die Verwaltung geht nach heutigen Stand davon aus, dass durch die beschlossene Umwandlung der Großtagespflege Sterntaler in eine Nestgruppe (s. V/2022/371) und die zusätzliche Gewinnung neuer Tagespflegepersonen auch für den Bereich der U3-Betreuung die gemeldeten Bedarfe gedeckt werden können. Unter Umständen werden für zusätzlich im U3-Bereich entstehende Bedarfe einzelne Platzumwandlungen in einer Gruppenform I unter Zustimmung des Landesjugendamtes erforderlich. Wie sich hingegen die unterjährige Nachfrage durch in Neubaugebiete hinzuziehende Familien entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Hier wird auch weiterhin im Bedarfsfall zumindest teilweise mit Überbelegungen einem Versorgungsdefizit entgegengewirkt werden müssen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses tagesaktuell über die Entwicklung des Vermittlungsstandes für das Kindergartenjahr 2023/2024 berichten.

Auch über das Kindergartenjahr 2023/2024 hinaus geht die Verwaltung nach heutigem Stand davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in Herzogenrath ausreichen werden, um den Betreuungsbedarf grundsätzlich zu decken.

Neben der zusätzlichen Gewinnung neuer Tagespflegepersonen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, durch die Umwandlung von Gruppen der Gruppenform I in die Gruppenform II zusätzliche Betreuungsplätze für den Bereich der U3-Betreuung zu schaffen. Zur Umwandlung dieser Gruppenformen liegt der Verwaltung bereits eine entsprechende Bereitschaftserklärung eines freien Trägers vor. Ebenso sind alle Gruppenräume der beiden neuen städt. Kindertageseinrichtungen (Kita Zum Nordstern/Kita Safari) baulich so konzipiert, dass diese – unter Mindestershalt von 95 geförderten U6-Betreuungsplätzen pro Einrichtung – bedarfsorientiert in jede Gruppenform umgewandelt werden können.

Auch wenn durch die zukünftig in Herzogenrath noch entstehenden Neubaugebiete sowie durch unplanbare unterjährige Zuzüge – sowohl durch Wohnortwechsel als auch z. B. durch Fluchtbewegungen – planerische Unwägbarkeiten im Hinblick auf den tatsächlichen Platz- bzw. Betreuungsbedarf bestehen, ist aus Sicht der Verwaltung die Schaffung von zusätzlichen Gruppen und/oder einer Einrichtung in Herzogenrath derzeit nicht erforderlich.

Randzeitenbetreuung

Ausgehend von den Ergebnissen der Ende 2021 erfolgten Elternbefragung zur Kindertagesstättenbedarfsplanung hinsichtlich des Bedarfes zu flexiblen bzw. erweiterten Öffnungszeiten (sog. Randzeitenbetreuung) schlägt die Verwaltung, unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation bzw. Förderung gem. KiBiz NRW die Prüfung von zwei Alternativmodellen vor:

- Modell 1: Schaffung eines zentralen Angebotes in der Stadt Herzogenrath zur Betreuung an den Wochenenden
- Modell 2: Ortsteilbezogene Erweiterung der Öffnungszeiten von 6:00 bis 18:00 Uhr von je einer Kita in den Ortsteilen Kohlscheid/Herzogenrath/Merkstein

Die Verwaltung wird im Rahmen der AG 78 gemeinsam mit den Kita-Trägern die konzeptionelle Umsetzbarkeit der beiden o.a. Modelle konkretisieren sowie die Bereitschaft zur Erweiterung der Öffnungszeiten klären und anschließend die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen.

Rechtliche Grundlagen:

Gem. § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Gem. KiBiz-NRW hat das Jugendamt die Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung jährlich fortzuschreiben.

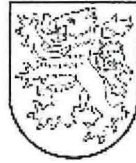
Nach § 22 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Diese Planung ist nach § 71 Abs. 2 KJHG eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeausschusses.

Anlage/n:

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2023/2024

Jugendhilfeplanung



Stadt Herzogenrath

Teilplanungsbereich III

Förderung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen
und in anderen Betreuungsformen

zur Vorlage im
Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath
am 02.03.2023

Bedarfsplanung im Rahmen des
Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Kindergartenjahr 2023/2024

Inhalt:

	Seite
0. Vorwort und Einführung	4
1. Entwicklung seit In-Kraft-Treten des „Gute-Kita-Gesetz“ zum 01.01.2019 ☞ Konsequenzen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung	5
2. Zum Bedarfsbegriff	9
Exkurs 1: (rechtliche) Hinweise zur Bedeutung von Auswahlkriterien	11
3. Planungsablauf zu qualitativen Aspekten	16
3.1. Bestandserhebung/Bestandsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (qualitativ) und abgeleiteter Bedarf	
3.2. Angebots- und Maßnahmeplanung	
4. Jahrgangsstärken	22
5. Bedarfsquoten	24
6. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten	25
7. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2023/2024	27
7.1. Stadtteil Merkstein	
7.2. Stadtteil Mitte	
7.3. Stadtteil Kohlscheid	
7.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (Stand: Januar 2023)	
7.5. Gesamtübersicht an Plätzen für das Kindergartenjahr 2023/2024	
8. Sozialräumlicher Bedarf (nach festgelegten Quoten) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot (ohne Neubaugebiete)	31
9. Berücksichtigung von Neubaugebieten	32
10. Ausblick: örtliche „To do“-Liste im Hinblick auf Entwicklungsziele	33

Anhänge:

1)		
Tatsächliche Belegung der Einrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 nach Gruppenformen und Stundenkontingenten mit Entwicklungsstand zum 09.02.2023		40
2)		
Wesentlichen rechtlichen Vorgaben des SGB VIII		42
3)		
Ausgewählte Ergebnisse der ersten Elternbefragung 2021 nach § 4 Abs. 4 KiBiz		43

0. Vorwort und Einführung

Im vorletzten Planungsbericht, vorgelegt in der Jugendhilfeausschusssitzung am 18.02.2021 (Anlage zu Vorlagen-Nr. V-2021-108), wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bedarfsplanung ausführlich sowie die gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen skizzenhaft dargelegt, so dass diese dort nachgeschlagen werden können und von daher nicht in dieser Tiefe wiederholt werden müssen. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben des SGB VIII werden nachrichtlich in Anhang 1 aufgeführt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich dem entsprechend auf die Aktualisierung der Daten und richtet den Fokus stärker auf qualitative Aspekte der Bedarfsplanung, die es zunehmend in den Blick zu nehmen gilt.

Planung ist ein zukunftsgestaltender Prozess, der nicht auf eine reine Defizitanalyse (noch) fehlender Plätze/Einrichtungen reduziert werden kann.

Die Bedarfsplanung ist Steuerungsinstrument für die in § 74 SGB VIII festgelegten Förderungsansprüche der freien Träger. Sie hat der in Abs. 4 angesprochenen Betroffenenorientierung Rechnung zu tragen ("Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten"). Dem entspricht auch das in § 5 Abs. 1 und 2 SGB VIII enthaltene Wahlrecht der Leistungsberechtigten, welches zudem mit der Forderung nach Trägervielfalt korrespondiert. Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht). Hierbei kommt der pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung (z.B. AWO, Kirchen) sowie seiner Betreuungsorganisation (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten) Bedeutung zu (BVerwG Urteil vom 25.04.2002, Az. 5 C 17.01).

Die Angebote sollen so geplant werden, dass bei Bedarf auch eine Betreuungsmöglichkeit während der Ferienzeiten sichergestellt ist (vgl. § 22a Abs. 3, § 23 Abs. 4 SGB VIII). Bei der Festlegung der Standorte ist zu berücksichtigen, dass wohnortnahe Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden können.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (§ 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, letzter Satz).

Bei Festlegung der Öffnungszeiten soll den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, Rechnung getragen werden. Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist entsprechend den Bedürfnissen der Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in der Ausbildung stehender Eltern zu ermitteln.

Die individuellen Rechtsansprüche auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots beziehen sich auf alle Kinder unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Für die Planungspraxis ist dies oft eine besondere Herausforderung, da spezialisierte Bedarfe schwer vorhersehbar sind.

In den letzten beiden Jahren konnte in den Stadtteilen Merkstein und Kohlscheid jeweils eine 5-gruppige Kindertageseinrichtung eröffnet werden - dies einerseits als Reaktion auf nahegelegene Neubaugebiete, aber auch um die allgemeine Nachfragesituation nach Plätzen insbesondere in Einrichtungen deutlich entspannen zu können.

Umso mehr rückt nun zunehmend die Frage in den Blick, wie z.B. die so genannte „Randzeitenbetreuung“ oder besondere Betreuungszeiten beispielsweise an Wochenenden zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf organisiert werden können, um Familien in ihrer Alltagsbewältigung im Sinne von Daseinsvorsorge maßgeblich entlasten zu können (= „bedarfsgerechtes Angebot“).

Gleichwohl werden auch zukünftig weiterhin Neubauprojekte und der dadurch ausgelöste Mehrbedarf zu berücksichtigen sein. Aktuell geht die örtliche Stadtentwicklungsplanung bis 2028 vom Bezug von insgesamt 1.625 geplanter Neubau-Wohneinheiten aus, die sich wie folgt auf die Stadtteile verteilen:

Merkstein:	306 WE	(18,8 %)
Mitte:	672 WE	(41,4 %)
Kohlscheid:	<u>647 WE</u>	(39,8 %)
=	1.625 WE	insgesamt.

Diese prognostizierte Entwicklung stellt die Kindertagesstättenbedarfsplanung gerade für die Stadtteile Mitte und insbesondere Kohlscheid erneut vor größere Herausforderungen! Zudem bleibt die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen weiterhin kaum vorhersehbar.

Neben den dauerhaft immer wieder neu zu überprüfenden, sozialräumlich differenziert quantitativen Aspekten der Versorgung mit Betreuungsplätzen – auch die zeitliche Lage der Betreuung betreffend - sind zudem sukzessive qualitative Fragestellungen abzarbeiten, wie sie durch politische und gesetzliche Vorgaben und sich stets weiter entwickelnde fachliche Standards, aber auch durch den Elternwillen gekennzeichnet sind, der zum Beispiel im Rahmen der nach § 4 Abs. 4 KiBiZ NRW regelmäßig durchzuführenden Elternbefragungen vor Ort und damit „gemeinwesenscharf“ zu eruieren ist.

1. Entwicklung seit In-Kraft-Treten des „Gute-Kita-Gesetz“ zum 01.01.2019

(Alle Zitate aus: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, Kita-Qualitätsgesetz, Bundestags-Drucksache 20/3880 des Deutschen Bundestages vom 10.10.2022)

„2018 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) das KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz geschaffen. Dieses zielt darauf ab, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern sowie einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Dazu sieht das Gesetz einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung vor, aus denen die Länder anhand ihrer spezifischen Bedarfe auswählen können. Flankierend zur Ermöglichung länderspezifischer Maßnahmen wurden mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ die bundesweiten Regelungen zu den Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in § 90 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch (SGBVIII) dahingehend angepasst, dass seit dem 1. August 2019 Kostenbeiträge bundesweit zu staffeln sind und neben Beziehenden von Sozialleistungen auch für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Erhebung von Kostenbeiträgen stets als unzumutbar gilt“.

Die zehn Handlungsfelder im „Instrumentenkasten“ des Gute-Kita-Gesetzes sind wie folgt gefasst (§ 2 Satz 3):

1. Bedarfsgerechtes Angebot
ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern
7. Förderung der sprachlichen Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Verbesserung der Steuerung des Systems
die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern
10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

„Gemäß § 6 Absatz 3 des KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetzes hat die Bundesregierung das Gesetz evaluiert und dem Deutschen Bundestag im September 2021 einen ersten Evaluationsbericht vorgelegt. Die Evaluation zeigt an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes sowie in Bezug auf die Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge in § 90 SGBVIII Novellierungsbedarfe auf, um die mit diesen Regelungen verfolgten Ziele zu erreichen.

Im Hinblick auf den Instrumentenkasten des KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetzes wird eine stärkere Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung) sowie eine Fokussierung der Maßnahmen auf weniger Handlungsfelder empfohlen.“

Mit dem Kita-Qualitätsgesetz erfolgt nach Ausführung der Bundesregierung nun „eine stärkere Fokussierung auf die **Weiterentwicklung der Qualität** der Kindertagesbetreuung, indem (...) neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 ... ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein dürfen.“ Als Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung werden dabei identifiziert:

1. Bedarfsgerechtes Angebot
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. Stärkung der Leitung
5. Förderung der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit, Ernährung und Bewegung
6. Förderung der sprachlichen Bildung
7. Stärkung der Kindertagespflege

„Ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode ist die Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes auf Grundlage der Ergebnisse von Monitoring und Evaluation und die Überführung des Gesetzes bis Ende der Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards.“

„Hinsichtlich der bundesweiten Standards ist eine Fokussierung auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot beabsichtigt“.

„Durch die COVID-19-Pandemie wurden Träger, Einrichtungen und Fachkräfte auf der einen und Kinder und Familien auf der anderen Seite in den Jahren seit 2020 vor ganz neue Herausforderungen gestellt. Die Bildungs- und Betreuungsangebote waren zeitweise aus Gründen des Infektionsschutzes flächendeckend geschlossen und hielten nur ein Notbetreuungsangebot für einen begrenzten Berechtigtenkreis vor, Kontaktbeschränkungen führten zu spürbaren Einschnitten auch in der Freizeitgestaltung. Studien belegen die starken Belastungen von Kindern in dieser Zeit Demnach zeigten sich deutliche Anstiege von Kita-Kindern mit Förderbedarfen während der Pandemie“ (z. B. sprachliche, motorische, sozioemotionale Entwicklung) „sowie Häufungen von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen.“

„Vermehrt werden psychische Belastungen und psychiatrische Krankheitsbilder wie Depression, Anorexie (Appetitlosigkeit) und Bulimie sowie eine Zunahme von Adipositas berichtet“.

„Demnach wird die Gesundheitsförderung von Kindern eine wichtige Zukunftsaufgabe sein, die mit dem Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit, Ernährung und Bewegung) adressiert wird.“

Mit dem Kita-Qualitätsgesetz erfolgt nach Ausführung der Bundesregierung nun „eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung ...“. Gemäß § 2 Satz 3 waren bislang Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 von vorrangiger Bedeutung. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die dort benannten Handlungsfelder zentral für die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung sind.

„Verschiedene Studien belegen eindrücklich, dass sprachliche Kompetenzen einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg und den Einstieg ins Erwerbsleben haben (...). Dies gilt besonders für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund (...). Der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung kommt daher eine besondere Bedeutung zu, damit alle Kinder von Anfang an von guten Bildungsangeboten profitieren können. Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass in den Einrichtungen die Förderung der sprachlichen Bildung sehr unterschiedlich erfolgt. Dies betrifft beispielsweise die Dokumentation des Sprachstandes durch standardisierte Tests, die in einigen Ländern von etwa der Hälfte aller Einrichtungen und in anderen Ländern in nicht einmal jeder zehnten Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Auch die Anwendung von vorstrukturierten Programmen zur Sprachförderung weist große Unterschiede auf. Die Spanne zwischen den

Ländern reicht von 25 Prozent bis zu 69 Prozent der Einrichtungen, die vorstrukturierte Programme nutzen“.

„Der Förderungsauftrag gemäß § 22 Absatz 3 SGB VIII gilt gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Die Kindertagespflege stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern dar. Zum Stichtag 1. März 2020 nutzten bundesweit 134.115 Kinder im Alter von unter drei Jahren ein Angebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Die Kindertagespflege macht damit einen substanziellen Anteil der vorhandenen Betreuungskapazitäten aus: 16,2 Prozent aller öffentlich betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren werden in der Kindertagespflege betreut. Die Gleichwertigkeit des Betreuungsangebots spiegelt sich auch in den Präferenzen der Eltern: Für 23 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ist die Kindertagespflege eine explizit gewünschte oder mit der Kindertageseinrichtung gleichermaßen präferierte Form der Betreuung.

Wissenschaftliche Studien machen deutlich, dass strukturelle Rahmenbedingungen wie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen oder die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation relevant sind für die Qualität in der Kindertagespflege. Das Monitoring zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zeigt allerdings, dass die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege weiterhin sehr unterschiedlich sind. So variiert der Anteil an Kindertagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 Stunden und mehr (ohne frühpädagogische Ausbildung) absolviert haben, in den Ländern zwischen 0,4 und 26,9 Prozent. Bei der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation reichte die Spanne zwischen den Ländern zuletzt von 3,2 bis 4,5 Kindern, für die eine Kindertagespflegeperson verantwortlich ist. Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit reichten von 5,6 Stunden bis 9,3 Stunden“.

Das Kita-Qualitätsgesetz ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und wird nun Schritt für Schritt umzusetzen sein. Insoweit greift der vorliegende Bericht die Vorgaben, Zielrichtungen und wissenschaftlichen Diskussion in einem ersten Schritt auf, um die daraus abzuleitenden Konsequenzen in der Folgezeit gemeinsam mit der Fachberatung, den Trägern, den Einrichtungsmitarbeiter*innen und den Eltern inklusive den Kindern sukzessive erarbeiten zu können.

☞ **Konsequenzen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung**

Die gesetzlichen Vorgaben geben Orientierung für die Ausrichtung der örtlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung. Um den örtlichen Entwicklungsstand – gemessen an den gesetzlichen Vorgaben - einordnen zu können (im Sinne von Bestandsfeststellung ⇒ Bedarfsermittlung ⇒ Maßnahmeplanung, § 80 SGB VIII), ist es erforderlich, mit Blick auf den Ist-Stand zu den beschriebenen gesetzlichen Handlungsfeldern und Zielvorgaben zunächst entsprechende Erhebungen durchzuführen. Hierzu lassen sich bzgl. der „Handlungsfelder mit vorrangiger Bedeutung“ folgende Fragestellungen mit unmittelbar örtlichem Bezug ableiten:

1. Wie stellt sich vor Ort ein „bedarfsgerechtes Angebot“ aufgrund der konkreten Bedarfsmeldungen durch die Eltern dar? Wie reagiert „das Angebot“ auf diesen Bedarf?
2. Wie wird konkret vor Ort die Gewinnung von Fachkräften (insbesondere in Bezug auf Ausbildung) gefördert?
3. Wie wird in den Einrichtungen konkret die kindliche Entwicklung, die Gesundheit, eine angemessene Ernährung und die Bewegung gefördert? (Konzeptionen/Programme)

4. Wie wird in den Einrichtungen konkret die sprachliche Entwicklung gefördert?
5. Wie wird vor Ort die Kindertagespflege gefördert? Wie ist der Ausbildungsstand der Tagespflegepersonen?

Diese und weitere Fragestellungen werden sukzessive zu klären sein.

2. Zum Bedarfsbegriff

Der Bedarfsbegriff in der Kindertagesbetreuung ist mehrschichtig.

Wesentliche Kriterien für „bedarfsgerechte Angebote“ sind zunächst *die Anzahl der nachgefragten Plätze, der nachgefragte Betreuungsumfang* (wöchentliche Betreuungsstunden) *und die konkret nachgefragten Betreuungszeiten* (im Wesentlichen sogenannte Randzeitenbetreuung, Betreuung an Wochenenden, Betreuungsbedarf über Nacht).

Dies umfasst bei entsprechenden Bedarfen über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote und Angebote für Schließzeiten der Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Der jeweils „individuelle“ Bedarf ergibt sich dabei unmittelbar durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten, kann also grundsätzlich nicht verallgemeinert werden.

Des Weiteren gehören inhaltlich-qualitative Aspekte unterschiedlichster Art zu einem „bedarfsgerechten Angebot“ aus gesellschaftspolitischer und aus Nutzersicht, wie z.B.:

- ☞ Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Flexibilität im Betreuungssetting
- ☞ Chancengerechtigkeit: Frühe Bildung für alle; Aufarbeiten von individuellen Defiziten
- ☞ Partizipation: Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Eltern
- ☞ Inklusion: gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung und nicht behinderten Kindern.

Die Einordnung und Bewertung der Ist-Situation (Bestand) erfordert folglich einen genaueren Blick in die Konzeptionen und in den Arbeitsalltag der Einrichtungen.

Die Bedarfsplanung skizziert vor diesem Hintergrund die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung und Notwendigkeiten für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter **Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher, zielgruppenorientierter und gesellschaftspolitischer Belange.**

Um dieser Vorgabe gerecht werden zu können bedarf es u.a. einer Untersuchung, Klärung und Feststellung, was konkret die „sozialräumlichen, zielgruppenorientierten und gesellschaftspolitischen Belange“ sind, welche die Maßnahmeplanung zu berücksichtigen hat.

Schwerpunkte nach Sozialräumen lassen sich an bestimmten Sozialindikatoren orientieren. Nachfolgende Tabelle zeigt die Abweichungen je Jugendhilfeplanungsbezirk vom jeweiligen städtischen Mittelwert der ausgewählten Indikatoren. Werte über 1 stellen eine „Mehrbelastung“ zu dem jeweiligen Indikator dar, Werte unter 1 eine „Minderbelastung“:

Tabelle 1: Sozialindikatorenbasierte „Belastung“ der Sozialräume als Abweichung vom städtischen Mittelwert

Indikatoren-"Belastung" der Sozialräume in Abweichung vom städtischen Mittelwert				
A	B	C	D	E
	nd-Ant.	SGBII-Bez.	Alo-Quote	∅
Bez. 1	1,47	1,05	1,04	1,19
Bez. 2	1,03	1,18	1,08	1,10
Bez. 3	0,79	1,13	1,10	1,01
Bez. 4	1,20	1,21	1,14	1,18
Bez. 5	1,31	1,51	1,48	1,44
Bez. 6	0,60	0,56	0,65	0,60
Bez. 7	0,96	1,16	1,07	1,06
Bez. 8	0,67	0,56	0,79	0,67
Bez. 9	0,81	0,50	0,63	0,65
Bez. 10	1,12	1,17	0,98	1,09
Bez. 11	0,77	0,75	0,87	0,80

A = Sozialraum/JHP-Bezirk
B = Anteil nicht-deutsche Bevölkerung im Bezirk
C = SGBII-Bezug im Bezirk
D = "Arbeitslosenquote"
E = „summierter, gemittelter Abweichungswert“

(Fehlend sind zurzeit noch Daten zur sozialräumlichen Fallintensität der Jugendhilfe, die in die Darstellung aufgenommen werden sollten, sobald entsprechende Auswertungen wieder vorgenommen werden können)

Die Sozialräume mit dem höchsten Anteil nicht-deutscher Bevölkerung sind die Bezirke 1 (47 % über dem städtischen Durchschnitt) und 5 (31 % über dem städtischen Durchschnitt).

Die mit Abstand höchsten Bevölkerungsanteile in SGBII-Bezug sind im Bezirk 5 (51 % über Durchschnitt) zu verzeichnen, gefolgt von Bez.4 (+ 21 %), Bez.2 (+ 18 %) und Bezirk 10 (+ 17 %).

Auch die „Arbeitslosenquote“ (nicht unmittelbar vergleichbar mit der durch die Bundesagentur berechneten Quoten!) ist im Bezirk 5 (Herzogenrath-Mitte) gegenüber den anderen Bezirken deutlich erhöht (+ 48 % Abweichung vom städt. Durchschnitt).

Nimmt man alle drei Sozialindikatoren zusammen und errechnet einen Mittelwert, so bildet ebenfalls Bezirk 5 mit 1,44 den Spitzenwert, gefolgt von Bezirk 1 mit 1,19 und Bezirk 4 mit 1,18.

Diesen Werten entsprechend steht zu vermuten, dass im Bezirk 5 besonderer Unterstützungsbedarf festzustellen ist. Ebenso heben sich die Bezirke 1 (Merkstein-Nord/Streiffeld), 2 (Merkstein-Mitte), 4 (Ritzerfeld) und 10 (Kohlscheid-Mitte) in dieser Hinsicht etwas ab. Dieser Umstand als solcher bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass alle Einrichtungen in diesen Sozialräumen gleichermaßen Kinder mit erweitertem grundsätzlichen Unterstützungsbedarf (unter den Aspekten „Teilhabegerechtigkeit“ und „Chancengleichheit“) betreuen! Hierzu müssten noch einrichtungsscharfe Untersuchungen ergänzend durchgeführt

werden, da die konkreten Auswahlverfahren bzw. -kriterien der Einrichtungen die Gruppen-Zusammensetzung wesentlich beeinflussen (können)*.

Gleichwohl bieten die Daten Ansatzpunkte, in den identifizierten Sozialräumen die konkrete Bedarfslage mit besonderem Augenmerk auf den Ausgleich potentieller Benachteiligungen in den Blick zu nehmen – dies auch über den „Tellerrand“ der Kindertagesstättenbedarfsplanung hinaus (Stichworte „Entsäulung“, ganzheitliche Ansätze der Jugendhilfe).

***Exkurs 1: (rechtliche) Hinweise zur Bedeutung von Auswahlkriterien**

1. Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „Segregation und Trägerschaft: „Trägerspezifische Organisationsstrukturen und Handlungspraktiken“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (veröffentlicht: Jugendhilfereport LVR, 02/2022

In diesem Forschungsprojekt wird der Frage nachgegangen, wie die Kitaplatzvergabe geregelt ist und welche Konsequenzen entsprechende Regelungen für Segregationsprozesse haben. Hierbei konnte festgestellt werden, dass in Gebieten mit heterogener Bevölkerungsstruktur in unmittelbarer Nähe zueinander sowohl solche Einrichtungen existieren, in denen sich überwiegend Kinder finden, die aus Familien mit Migrationshintergrund oder niedrigem sozialökonomischen Status stammen als auch solche, zu denen diese Kinder anscheinend keinen Zugang haben. Daraus ergibt sich die Frage, wie Segregation zustande kommt und welche Rolle einzelne Akteure dabei spielen. Zur Beantwortung dieser Frage richtet das Forschungsprojekt sein Interesse insbesondere auf die Rolle der Kindertageseinrichtungen und deren Träger sowie auf die Jugendämter.

„In den Prozess der Kitaplatzvergabe involviert sind die Vertreter*innen des leistungsberechtigten Kindes, die Erbringer der Leistung (Kindertageseinrichtung/Träger oder Tagespflegepersonen) sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Letztere sind zunächst (nur) dafür verantwortlich, die Bedingungen für die Erbringung der Leistung Kindertagesbetreuung zu schaffen (Bedarfsermittlung, Angebotsplanung und -deckung im Rahmen der Jugendhilfeplanung) und Qualitätsstandards zu vereinbaren (Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen). Seit der Einführung des Rechts auf Kindertagesbetreuung stehen für Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem die bedarfsgerechte Versorgung und der Ausbau der Kindertagesbetreuung ganz besonders im Vordergrund. Die eigentliche Vergabe der Leistung Tagesbetreuung hingegen ist Sache der Einrichtung (oder ihres Trägers) selbst; sie wird durch Schließen eines bilateralen Vertrags zwischen Eltern und Einrichtung finalisiert.

In Bezug auf die konkrete Gestaltung ihrer Leistungen sowie der Vergabemodalitäten sind die Träger von Kindertageseinrichtungen weitgehend frei (Trägerautonomie). Insgesamt ergibt sich aus der Konstellation der drei Akteurebenen ein komplexes Gefüge, im Rahmen dessen die Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen letztlich lokal sehr spezifisch erfolgt.

So sind Kindertagesstätten berechtigt, Kriterien für die Aufnahme von Kindern entlang eigener (konzeptioneller, pädagogischer und weltanschaulicher) Wertvorstellungen und Ausrichtung aufzustellen. Darüber hinaus ist in unserer Forschung auch deutlich geworden, dass Einrichtungsleitungen und Trägervvertretungen im Vergabeprozess die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden im Blick haben. Beispielsweise wird in Einrichtungen darauf geachtet, dass die Aufnahme von bestimmten Kindern die Mitarbeitenden nicht in Überforderungssituationen bringt; genannt wurden in diesem Zusammenhang Kinder mit besonderem Förderbedarf oder besonderen Auffälligkeiten,

Eltern in schwierigen Lebenssituationen und Familien und Kinder ohne Deutschkenntnisse. Aus der Perspektive von Personalentwicklung in Einrichtungen können solche strategischen Überlegungen der Leitung durchaus nachvollziehbar sein. Klar ist aber auch: Sie resultieren im Ausschluss bestimmter Kinder und deren Familien!

Auch wiesen Interviewpartner*innen in Jugendämtern und bei Kitaträgern darauf hin, „dass es manchen Eltern besser gelänge als anderen, den Rechtsanspruch ihres Kindes geltend zu machen. Wenn es darum geht, wie sich bestimmte Familien auf bestimmte Einrichtungen verteilen, scheint dies durchaus relevant: Während manche Eltern dem Rechtsanspruch ihres Kindes besonderes Gewicht verleihen, indem sie ihr Kind oder ihre Familie dem angenommenen Profil der Kita gemäß besonders passend darstellen oder die Möglichkeit des Einklagens des Rechtsanspruches nutzen oder in Aussicht stellen. Für andere Eltern stellt bereits eine fristgemäße Anmeldung ihres Kindes eine echte Hürde dar.

Die kriteriengeleitete Auswahl von Kindern zusammen mit lokal herrschender Platzknappheit und die überwiegende Intransparenz der Platzvergabe(verfahren) im Allgemeinen bewirken, dass bestimmte Familien im Platzvergabeprozess benachteiligt sind. Aus den genannten Gründen ist erklärbar, dass Familien in besonderen Problemlagen sich häufig in denselben wenigen Einrichtungen wiederfinden und dort eine homogene Klientel bilden.“

„Sowohl aus pädagogischer als auch aus demokratietheoretischer Perspektive werden homogene Zusammensetzungen von Kindergruppen kritisch bewertet. Wenn es darum geht, Segregation zu vermeiden, muss der Blick zwangsläufig darauf gerichtet werden, Strukturen und Bedingungen zu befördern, die eine Zusammensetzung von Kitaklientelen fördert, die Kindern das notwendige Erleben von Vielfalt und Heterogenität ermöglicht. Es ist deshalb höchst relevant, wie Kitaplätze vergeben werden und an wen – sowie welche Auswahlkriterien und Auswahlmechanismen Kindertageseinrichtungen (und ggfls. ihre Träger) anwenden.“

„In einem im Mai 2021 am Oberlandesgericht Frankfurt am Main gefällten Urteil wurde festgestellt, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Vergabe eines Kitaplatzes eine Verantwortung zukommt, die fallbezogen aktives Handeln bezüglich Vermittlung und Verschaffen eines Kitaplatzes verlangen kann. Leistungsberechtigten sei bei Bedarf ein Platz nachzuweisen, der »dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes und seiner Eltern in zeitlicher und räumlicher Hinsicht« entspricht.“

Die Forderung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M., in Bezug auf das Vermitteln und Verschaffen von Kitaplätzen aktiv zu werden, sollte sich unseres Erachtens nicht in einer rein administrativ-bürokratischen Nachweisroutine von Aktivitäten, wie Beratung von Eltern und Vermitteln eines Kitaplatzes, erschöpfen. Das Urteil könnte vielmehr den Anlass bieten, Strukturen und eingeschliffene Routinen auf den Prüfstand zu stellen: Im Sinne der Förderung der Entwicklung junger Menschen, der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligungen sowie des Schaffens und Erhaltens positiver Lebensbedingungen für junge Menschen sollten die örtlichen Träger der Jugendhilfe stärker die Zusammensetzung von Klientelen in Kindertageseinrichtungen in den Blick nehmen. Da die Gestaltung von Kitaplatzvergabeverfahren hier einen wichtigen Ansatzpunkt darstellt, sollte diese nicht mehr den Einrichtungen und ihren Trägern allein überlassen werden. Vielmehr müsst(en) die Leistungsträger mit den Leistungserbringern ins Gespräch kommen, um in einem ersten Schritt darauf hinzuwirken, ein Problembewusstsein für die

Segregationsrelevanz von Platzvergaben zu schaffen. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Trägerautonomie sollten in einem zweiten Schritt gemeinsam lokal verbindliche Kitaplatzvergabeverfahren erarbeitet werden, die Ungleichheit und Segregation vermeiden.

Die Verantwortung dafür, notwendige Beratungsprozesse zu moderieren und administrative Veränderungen anzuregen, liegt unseres Erachtens bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“.

2. rechtliche Vorgaben für Auswahlkriterien (des öffentlichen Jugendhilfeträgers)

(Quelle: Gemeinsame Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW, LVR und LWL)

Das Jugendamt muss nach der Rechtsprechung nachweisen,

- dass es die (in dem Kita-Jahr freigewordenen) Kita-Plätze in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren vergeben hat, wenn es Eltern entgegen ihrem Wunsch- und Wahlrecht einen Platz in einer Kindertagespflege zuweisen will;
- warum Eltern entgegen ihrem Wunsch- und Wahlrecht keinen Platz in der (bzw. in den) von ihnen gewünschten Kita(s) erhalten haben. Diese Nachweispflicht
 - ☞ beinhaltet darzustellen, auf welchem Platz der Warteliste (bzw. der Wartelisten) das Kind steht und welche Kinder aus welchem Grund vorrangig aufgenommen wurden (ggf. in anonymisierter Form) und
 - ☞ erstreckt sich auch auf Plätze in anderen Kitas, die für die Eltern in zumutbarer Entfernung liegen.

Darüber hinaus können die Eltern auch Kitas auswählen, die in nicht mehr zumutbarer Entfernung liegen. Dies bedarf aber eines ausdrücklichen Hinweises der Eltern, dass sie zu weiteren Wegen bereit sind.

Das Verfahren im Einzelnen ist dann von der konkret vor Ort gewählten Bewerbungs- und Vergabep Praxis abhängig.

In einem Verfahren vor dem OVG Münster vom 18.12.2017 geht das Gericht in seinem Beschluss davon aus, dass der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger sich nicht darauf berufen kann, dass Kita-Plätze nicht zur Verfügung stehen, wenn nicht ersichtlich ist, dass der Vergabe der Kita-Plätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde liegen.

- Die in dem Verfahren vom Jugendamt angewandten Aufnahmekriterien sind nach Auffassung des OVG nicht geeignet, eine einheitliche Vergabe sicherzustellen, weil die Kriterien für die Kita-Leitungen, die über die Aufnahme entscheiden, zum Teil weitreichende Gestaltungs- und Wertungsspielräume, die einem transparenten und einheitlichen Vergabeverfahren entgegenstehen, eröffnen.

Als nicht ausreichend bestimmte Aufnahmekriterien hat das Gericht dabei bewertet:

„individueller Betreuungsbedarf“, „Kind passt in die Gruppenstruktur“, „Kind bzw. Familien aus dem Wohnbereich“.

- Kritisch angemerkt wurde in dem Urteil weiter, dass es nach der Vergabep Praxis des verklagten Jugendamts auf die beschriebenen Aufnahmekriterien dann nicht ankommt, wenn eine „Einzelfallentscheidung aus besonderem Grund“ zu treffen ist, die unabhängig von den anderen Kriterien möglich ist. Kritisiert wird diesbezüglich, dass die Voraussetzungen für eine solche Einzelfallentscheidung nicht hinreichend bestimmt sind. Dabei ist auch unklar, ob das gewählte Kriterium zwingend mit einem sogenannten „Notfall“ gleichzusetzen ist.

Das Urteil schafft einerseits Klarheit, dass die Platzvergabekriterien sehr sorgfältig auszuwählen sind und sehr eindeutig bestimmt sein müssen. Andererseits richtet sich dieses Erfordernis offenbar lediglich an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Einrichtungsträger, wegen der Trägerautonomie nicht aber an freie Träger, was weitere Fragen aufwirft. Wie dieser Konflikt aufgelöst werden kann, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Dies ist umso unbefriedigender, als dass in Herzogenrath im Kindergartenjahr 2022/23 „lediglich“ 22,7 % der Plätze in städtischer Trägerschaft standen, 77,3 % aber in freier Trägerschaft.

Aus den rechtlichen Vorgaben sind (für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft) folgende Punkte abzuleiten.

Die Aufnahmekriterien sind zu unterscheiden nach

- generellen Kriterien,
- Kriterien, bei denen zwingend zentral im Jugendamt entschieden werden muss, ob bzw. welche Kinder die Kriterien erfüllen,
- Kriterien, bei denen dezentral in der Kita entschieden werden kann, ob bzw. welche Kinder die Kriterien erfüllen

Diese Kriterien sind **eindeutig** zu bestimmen, um transparent und zweifelsfrei handhabbar zu sein.

Die Kriterien sollten durch eine Regelung des Jugendamtes festgelegt werden. Darin sollte geregelt werden, in welchen Fällen dezentral in den Kitas entschieden wird und in welchen Fällen das Jugendamt die Entscheidung trifft. Die Aufnahmekriterien sind gemäß § 9 a Abs. 6 KiBiz durch den Rat der Kita zu vereinbaren. In der Vereinbarung sollten die vom Jugendamt ggf. neu zu erarbeitenden Aufnahmekriterien verbindlich festgelegt werden. Festzulegen ist darüber hinaus auch, wie ein besonderer Betreuungsbedarf nachzuweisen ist (z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers).

Generelle Kriterien sind bzw. können sein:

- a) Anzeige des Betreuungsbedarfs mindestens 6 Monate vor der geplanten Aufnahme
Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus § 3 b KiBiz. Dabei ist eine kurzfristigere Anzeige möglich, wenn sich ein Betreuungsbedarf ungeplant ergibt.
- b) Kinder aus dem Jugendamtsbezirk
Dieses Kriterium hat den Vorteil, dass die vorhandenen Plätze mit Kindern belegt werden, die einen Rechtsanspruch gegen das Jugendamt haben. Der Nachteil besteht darin, dass Eltern von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken diese Kita auch dann nicht belegen können, wenn dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht. Zumindest sollten Betriebskitas deshalb davon ausgenommen werden.

Mögliche Kriterien, über die zentral im Jugendamt entschieden wird:

- Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kita-Platz benötigen
Ergänzend sollten persönliche Notlagen exemplarisch definiert werden. Dazu könnten bspw. gehören:
 - ☞ nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht
 - ☞ Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. § 24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die vom allgemeinen Sozialdienst festgestellt wird.

Mögliche Kriterien, über die dezentral in den KiTas entschieden wird:

Es sollten solche Kriterien für die Aufnahme festgelegt werden, die hinreichend bestimmt sind und keine Gestaltungs- und Wertungsspielräume eröffnen, damit ein einheitliches Verfahren zumindest in allen kommunalen Kitas sichergestellt ist. Ergänzend kann geregelt werden, dass in Zweifelsfällen das Jugendamt zu beteiligen ist. Eindeutige Beispielkriterien:

- a) Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Gleichgestellt werden können Fallgestaltungen, die einen vergleichbaren Betreuungsbedarf bedeuten, wie z.B. die Eltern pflegen nahe Angehörige;
- b) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen; maßgeblich ist das Geburtsdatum. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass z. B. ein dreijähriges Kind mit einer möglichen Dauer der Förderung bis zur Einschulung von nur noch drei Jahren den Vorzug erhält gegenüber einem zweijährigen Kind, dem bis zur Einschulung noch ein Zeitraum von vier Jahren verbleibt. Damit ist zugleich sichergestellt, dass Kinder unter einem Jahr, die noch keinen Rechtsanspruch innehaben, nachrangig aufgenommen werden;
- c) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen;
- d) Kinder von Alleinerziehenden;
- e) Entfernung zur Kita („Sozialraumbezug“)
Wichtig ist hierbei eine eindeutige Bestimmung, welcher Sozialraum (bzw. welche konkreten Anschriften) das Kriterium erfüllen, um in dieser Hinsicht zweifelsfrei auswählen zu können.
Dieses Kriterium wird allerdings immer dann kritisch, wenn Eltern ihr Kind an einer KiTa anmelden, die den elterlichen Wohnsitz nicht zu ihrem Einzugsbereich zählt. Dann konkurriert das fachlich-planerische Sozialraumprinzip für Angebote der Jugendhilfe mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Bei der Anwendung der Kriterien bestehen grundsätzlich zwei Alternativen:

- a) Die Kriterien bilden eine Priorität ab. Wenn also bspw. bereits das erste Kriterium von genau so vielen Kindern erfüllt wird wie frei gewordene Plätze zur Verfügung stehen, bleiben die anderen Kriterien unberücksichtigt.
- b) Die Kriterien werden bepunktet. Es werden also alle Kriterien berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt daher in einer Gesamtbewertung.

Welches System auch immer angewandt wird: es muss von vornherein Klarheit darüber bestehen, welche Kriterien wie angewendet werden und ob beispielsweise ein Punktesystem (Alternative b) **oder** ein Prioritätensystem (Alternative a) zur Anwendung kommt.

Die bisherigen Entscheidungen des OVG Münster geben Anlass zu einer umfassenden Dokumentation der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens einschl. der Gespräche und des Schriftwechsels mit den Eltern. Zentral ist dabei der Nachweis, aus welchen konkret nachvollziehbaren, „objektiven“ Gründen andere Kinder den jeweils in einer Einrichtung abgelehnten Kindern vorgezogen worden sind. Im Ergebnis bedeutet das, dass für jede Kita eine Liste mit der Rangfolge der Kinder und den erfüllten Kriterien aufgestellt werden sollte. (Nachweispflicht einer sachgerechten Entscheidungsgrundlage)

3. Kindertageseinrichtungen von freien Trägern

Welche große Bedeutung das Platzvergabeverfahren z.B. aber auch mit Blick auf Segregation hat, ist weiter oben herausgearbeitet worden (siehe Pt. 1 in diesem Kasten). Zudem gilt es rechtliche Standards einzuhalten, die sich aufgrund der Trägerautonomie allerdings verbindlich nur auf öffentliche Träger beziehen. Dies wirft zumindest eine weitere Frage auf:

Was ist mit örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keine oder nur wenige Plätze in öffentlicher Trägerschaft in ihrem Jugendamtsbezirk haben? Können betroffene Eltern dann keine oder nur sehr beschränkt transparente und eindeutige Auswahlkriterien einfordern?

Hier kollidiert die gesetzlich verbrieft Trägerautonomie offenbar mit dem rechtlichen Gebot einer transparenten und „objektiven“ Kitaplatzvergabe.

Die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Landschaftsverbänden in NRW erkennen diese Problematik und plädieren daher dafür, mit den freien Trägern, z.B. im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII, ebenfalls ein entsprechendes Verfahren zu vereinbaren, möglichst mit identischen Kriterien.

Auch das Verwaltungsgericht Münster hat die Frage aufgeworfen, ob das Jugendamt hinsichtlich der Kitas von freien Trägern ebenso für ein einwandfreies Vergabeverfahren sorgen muss, insbesondere in öffentlich geförderten Kitas freier Träger – freilich ohne eine Antwort zu geben und ohne Abhandlung darüber, wie der dahinter stehende Konflikt ggfls. z.B. im Rahmen entsprechender Rechtsprechung aufzulösen wäre.

3. Planungsablauf zu qualitativen Aspekten

3.1. Bestandserhebung/Bestandsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (qualitativ) und abgeleiteter Bedarf

Die Bestandsfeststellung fokussiert zunächst auf quantitative Aspekte. Neben der Frage, wie viele Plätze welcher Art (u3/Ü3-Plätze in KiTas bzw. Tagespflege) zur Verfügung stehen, ist ebenso die Anzahl und die sozialräumliche Verfügbarkeit an Plätzen ggfls. in explizit integrativen Einrichtungen oder für chronisch kranke Kinder festzustellen. Ebenso ist die Anzahl und sozialräumliche Verfügbarkeit von Plätzen für Kinder mit besonderem Förderbedarf festzustellen. Zudem ist das jeweilige Inanspruchnahmeverhalten (Nachfragequoten) bzw. die Versorgungssituation jahrgangs- und, wenn möglich, sozialindikatoren-scharf (Migrationshintergrund, SGBII-Bezug, Kinder mit alleinerziehenden Elternteilen etc.) zu eruieren.

Im Rahmen der Bestandsfeststellung ist bei den Trägern der Kindertagesstätten grundsätzlich auch die Erfassung der konzeptionell pädagogischen Ansätze der Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung sowie der Trägerstruktur von Bedeutung, um bei der Bedarfsplanung und –deckung ggf. auf eine vielfältigere Angebotslandschaft hinwirken zu können. Diese Angaben dienen dem Jugendamt auch dazu, die Verpflichtung nach § 22a Abs. 1 und § 24 Abs. 4 SGBVIII (Qualitätssicherung, Beratungsverpflichtung) zu erfüllen.

Als qualitative Merkmale sollen bei der Bestandserhebung u.a. beachtet werden:

- Besondere pädagogische Ausrichtung (z. B. Montessori, Waldkindergärten)

- Weltanschauliche Ausrichtung
- Art und Umfang der Sprachförderung
- Interkulturelle Arbeit
- Behindertengerechtigkeit, Förderung von chronisch kranken Kindern
- pädagogische Konzeptionen und besondere konzeptionelle Schwerpunkte, wie z. B. die Elternbeteiligung und Elternbildung, die Zusammenarbeit mit der Grundschule, die Vernetzung im Gemeinwesen etc.

Bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigende qualitative Bedarfsmerkmale, die je nach Planungsbezirk teilweise unterschiedlich ausgeprägt sein können und von daher entsprechend differenziert zu erfassen sind, können insbesondere sein:

- Bedürfnisse von Kindern und Eltern („Bedürfniserhebung“),
- rechtliche Vorgaben,
- soziale und wirtschaftliche Aspekte,
- sozial- und familienpolitische Zielsetzungen,
- demographische Aspekte,
- sozialräumliche Aspekte,
- pädagogische Ausrichtungen und Ziele,
- Qualitätsstandards,
- wissenschaftliche Erkenntnisse,
- Perspektiven von Trägern und Einrichtungen.

In Bezug auf Kindertagesbetreuung ergibt sich der Rahmen für die Bedarfslagen in erster Linie aus den gesetzlichen Vorgaben, den einem ständigen Wandel unterliegenden gesellschaftlichen Erwartungen an die Ziele von Erziehung und Bildung sowie aus den Bedürfnissen, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Zudem ist eine familienfreundliche Politik dadurch gekennzeichnet, dass sie die individuellen Entscheidungen von Familien respektiert: Familien müssen sich dann nicht rechtfertigen, warum sie Kindertagesstätten oder Kindertagespflegepersonen in Anspruch nehmen wollen, ob sie sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes darauf angewiesen fühlen, dass beide Elternteile berufstätig sind, oder ob dies schlicht ihrem freien Willen entspringt. Damit wird deutlich, dass Bedarfe über einen gesellschaftlichen Prozess der Definition von notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für Familien entstehen und sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in geforderter Weise erbracht werden müssen. Für die Ermittlung von Bedarfen können folgende handlungsleitende Fragestellungen herangezogen werden:

- Welche Angebote benötigen die Kinder in den unterschiedlichen Altersgruppen, um in ihrer Entwicklung adäquat gefördert und unterstützt zu werden?
- Welche besonderen Angebote brauchen Kinder mit Behinderung?
- Welche Angebote zur Kindertagesbetreuung brauchen Familien, um in ihrer Aufgabe der Erziehung der Kinder angemessen unterstützt werden zu können?
- Welche Angebote müssen vorgesehen werden, um speziell Familien zu helfen, die in sozial angespannten Verhältnissen leben?
- Welche Angebote sind hilfreich für Familien mit Migrationshintergrund?
- Welche Erfordernisse ergeben sich aus der Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
- Welche Angebote entsprechen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und finden die Zustimmung der Eltern?

Diese und andere Fragen finden eine Antwort in der Analyse der jeweiligen Bedingungen in den Planungsräumen, der Ziele und Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen, der Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen sozialstrukturell abgebildeten Lebenslagen von Familien, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsperspektiven, der Erfordernisse aus der Bildungsforschung, der Erfordernisse zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dergleichen mehr.

Nach der Ermittlung und Beschreibung des Bedarfs ist die Frage zu klären, wie dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Für Planungskonzepte, die auf der Lebenswelt der Kinder und Familien aufbauen und sozialraumorientiert ausgerichtet sein sollten, werden (mindestens) Angaben über Familienstrukturen und Haushaltszusammensetzungen sowie Daten zur Beschäftigungssituation, Grundsicherungs- und Jugendhilfeleistungen benötigt. (Neben solchen objektiven Merkmalen sind Kenntnisse über Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien in einem ausgewählten Lebensraum notwendig). Hinweise auf die Wünsche der Eltern und Kinder, ihre Einschätzungen und Vorschläge zur Entlastung ihrer familiären Situation und mögliche Unterstützungsbedarfe bei lebenspraktischen und Erziehungsaufgaben stellen daher einen wichtigen Bestandteil der Bedarfsermittlung unter qualitativen Aspekten dar, der z.B. in die durchzuführenden Elternbefragungen aufgenommen werden kann.

Grundsätzlich gilt aber weiterhin: Die Datenlage bzw. die Datenverfügbarkeit zumindest für die Jugendhilfeplanung ist nach wie vor nicht optimal. Es wäre zumindest hilfreich, wenn alle verfügbaren Roh-Daten (Ewo-Daten zu Stichtagen, Daten der Arbeitsagentur, Wohngelddaten, zentrale Daten aus Geplan etc. pp.) regelmäßig und jeweils kurzfristig nach der jeweiligen Erhebung/Auswertung an zentraler Stelle auf dem Sever hinterlegt und mit entsprechenden Zugriffsrechten versehen würden. Solange beispielsweise kein Sozialplaner vorhanden ist, sollten die Daten von dort aus, wo sie erhoben werden bzw. zur Verfügung stehen, in das System eingespeist werden.

Ergänzend wäre allerdings ein zumindest jährlich abgefasster, sozialräumlich strukturierter und mit allen potentiellen Nutzern konzeptionell abgestimmter Sozialdatenbericht (zumindest als reiner Materialband) hilfreich, in dem die wesentlichen Sozialindikatoren zusammengefasst und in relevanten Relationen dargestellt werden. Die in der Städteregion erstellten Sozialberichte können hier eine gute Grundlage sein, die mit örtlichen Daten (z.B. aus dem Jugendhilfebereich: GePlan bzw. Nachfolgeprogramm) angereichert werden können.

Zusammengefasst ergibt sich für die Bedarfsermittlung ein mehrstufiges Vorgehen:

1. Ermittlung des zahlenmäßigen Bedarfs: Wie viele Kinder brauchen einen Betreuungsplatz in den Sozialräumen mit welchen Zeitkontingenten und zu welchen Betreuungszeiten?
2. Ermittlung des qualitativen Bedarfs: Welches Angebot inhaltlicher Art brauchen diese Kinder? (Insbesondere hierzu sind soziodemografische Daten von Interesse)
3. Bewertung des ermittelten Bedarfs: Welche gesellschaftspolitischen Ziele werden mit diesen Angeboten verfolgt, welche Umsetzungschancen ergeben sich?

Für die Bedarfsbewertung braucht es ...

- Qualitätsstandards

Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen und in Kindertagespflege unterliegt hohen Erwartungen und beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme. Auf Stadtteilebene sollte die Profilbildung der einzelnen Kindertagesstätten entsprechend dem vorliegenden Bedarf gefördert und das Angebotsspektrum jeweils trägerübergreifend abgestimmt werden.

➤ die Einschätzung von Eltern und Experten

Zur Bewertung der so ermittelten Ergebnisse ist vor allem zu überprüfen, ob sie auch unter realistischen Bedingungen (bspw. der Elternbeiträge, der Öffnungszeiten oder Entfernung) noch zur Inanspruchnahme eines entsprechenden Angebotes führen würden. Daher sind bereits bei Befragungen von Eltern und/oder Experten aus der Praxis möglichst realistische Vorgaben zu machen.

➤ Sozial- und familienpolitische Zielsetzungen

Unter dem Blickwinkel der sozial- und familienpolitischen Zielsetzungen geht es um grundlegende Orientierungen zur Entwicklung des Angebotes der Tagesbetreuung. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich gesellschaftliche Veränderungen wie bspw. neue Familienstrukturen oder gestiegene Bildungsansprüche in entsprechend angepassten Angeboten widerspiegeln, das heißt aus fachlicher Sicht jeweils neu als Bedarf definiert werden sollten.

➤ Erweiterung des familiären Erfahrungsraums

In der Erfüllung der Erziehungsaufgaben übernimmt die Kindertagesstätte eine wesentliche Rolle und auch dem Bildungsauftrag kommt verstärkte Bedeutung zu. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie zur Entlastung von Familien. Ein Angebot, das tatsächlich bedarfsdeckend wirken soll, ist auf diese Aufgaben abzustimmen; Aspekte wie Elternarbeit, Sprachförderung oder kulturelles Miteinander müssen daher ebenso Beachtung finden wie bedarfsgerechte Öffnungszeiten und entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

➤ Soziale Netzwerke

Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur eines Stadtteils oder einer Gemeinde. Sie haben eine wichtige Funktion bei der Stärkung des Zusammenlebens im Wohnumfeld und tragen zu positiven Entwicklungsverläufen durch kommunikative Prozesse der Begegnung und Gestaltung von Netzwerken unter den Familien bei. Kindertagesstätten sind damit Orte und Zentren des kommunikativen Lebens im Stadtteil und können Entwicklungsprozesse in dieser Hinsicht wirksam fördern.

➤ Machbarkeit

Ein fachlich fundiertes Handlungskonzept wird im Dialog mit den politisch Verantwortlichen beraten und gemeinsam auf seine Umsetzung überprüft. Die Machbarkeit erweist sich in diesem Zusammenhang in der Gegenüberstellung der fachlich ermittelten Erfordernisse mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen. Da nicht alle Bedarfe kurzfristig gedeckt werden können, ist eine Priorisierung erforderlich.

In der eingerichteten „AG 78 - Kindertagesbetreuung“ (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) können wesentliche Aspekte der genannten Art aufgegriffen und sukzessive bearbeitet werden; ebenso in den Leiter*innenrunden der örtlichen Kindertagesstätten.

Trotz aller Bemühungen werden immer Unwägbarkeit für die Planung verbleiben, die kaum bzw. nicht verlässlich zu prognostizieren sind:

- Schulrückstellungen

- Vorzeitige Einschulungen
- Zeitlicher Verlauf der Bebauung und des Bezugs von Neubaugebieten
- Anmeldeverhalten der Eltern (kurzfristiger „Ansturm“ auf oder Meidung bestimmter Einrichtungen)
- Einfluss konkreter Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten auf die Nachfrage (z.B. baulicher Zustand, Konzeption, Personal incl. Leitung, gesellschaftspolitische bzw. religiöse Ausrichtung des Trägers etc.)
- Spezifische quantitative Bedarfe z.B. bezüglich Kindern mit besonderem Förderungsbedarf
- Anzahl I-Kinder mit der Konsequenz der rechnerischen Belegung von 2 Betreuungsplätzen (für das Kindergartenjahr 2023/24 sind zurzeit 51 I-Kinder gemeldet)
- und dergleichen mehr.

3.2. Angebots- und Maßnahmeplanung

Aus dem Vergleich von Bestand und Bedarf sind Folgerungen für eine Veränderung des Angebots der Kindertagesbetreuung abzuleiten. Hierzu sind für die Planungspraxis zwei Schritte unterscheidbar:

die Konzeptplanung (strategisch) und die Umsetzungsplanung (operativ).

Während die Konzeptplanung die grundsätzlichen Aussagen für eine Umgestaltung des Angebots hinsichtlich Quantität (Anzahl von Plätzen, Gruppen, Einrichtungen) und Qualität (z. B. Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung, Mittagsverpflegung, Sprach- und Integrationsförderung, Behindertengerechtigkeit etc.) beinhaltet und i.d.R. von den politischen Beschlussgremien (Jugendhilfeausschuss, Stadtrat) als verbindlicher Planungsrahmen beschlossen wird (strategische Ebene), umfasst die Umsetzungsplanung einzelne Schritte und Maßnahmen, um diese Vorgaben in der Praxis zu realisieren (operative Ebene).

Es ist sinnvoll, die federführende Zuständigkeit für Konzeptplanung (Jugendhilfeplaner*in) und Umsetzungsplanung (Fachberatung) zu definieren, um die jeweiligen Zuständigkeiten für Planungs- und Fachaufgaben klar voneinander zu trennen. Jugendhilfeplanung kann keine Arbeit des Fachressorts ersetzen!

Bedarfsplanung erfolgt arbeitsteilig und „hierarchisch“ (ausgehend vom Arbeitsauftrag durch den JHA - rückgekoppelt mit der strategischen Planung, über die Umsetzungsplanung bis hin zur konkreten Implementierung). Insofern bleibt immer zu prüfen, was zentral geplant und entschieden werden muss und wie viel Entscheidungs- und Handlungsspielraum in den Stadtteilen oder in den einzelnen Einrichtungen verbleibt.

➤ Konzeptplanung

Wie bereits erwähnt, soll die Konzeptplanung Aussagen zur quantitativen wie auch qualitativen Weiterentwicklung des Angebots an Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers beinhalten. Im Rahmen der Konzeptplanung sind außerdem Aussagen über die erforderliche Anpassung des Angebots im Hinblick auf bestimmte (Sozial- oder Planungs-)Räume, Altersgruppen und besondere Zielgruppen (z. B. Kinder mit Behinderung und Migrationshintergrund) erforderlich.

➤ Umsetzungsplanung

Die durch den JHA beschlossene Konzeptplanung ist die verbindliche Leitlinie zur Umsetzung einzelner Schritte und Maßnahmen. Die Umsetzungsplanung orientiert sich an

den ggfls. vom Jugendhilfeausschuss ebenfalls beschlossenen Prioritäten. Der Beschluss kann Aussagen beinhalten, in welchem Zeitraum die Umsetzung zu erfolgen hat. Die Umsetzungsplanung ist ein operatives Geschäft der Verwaltung des Jugendamts im Zusammenwirken mit den Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Voraussetzung dafür ist die Information der Träger über die entsprechenden Grundlagen und Rahmenbedingungen.

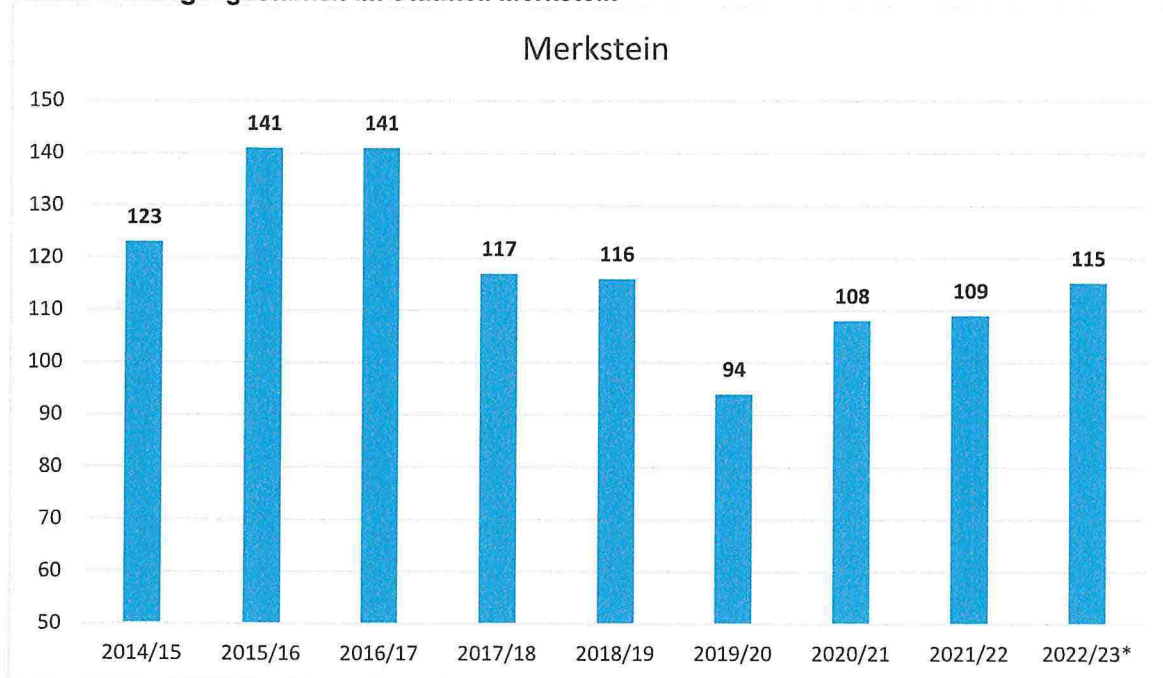
Als Beispiele für Vereinbarungen über die Anpassung des quantitativen Angebots im Planungsraum können u.a. folgende Fragestellungen als Ausgangspunkte dienen:

- Wie können die Einrichtungen dem zeitlichen Betreuungsbedarf gerecht werden? (Öffnungszeiten, Schließzeiten insbesondere während der Ferien, Ganztagsplätze oder verlängertes Vormittagsangebot)? Sind bauliche Veränderungen notwendig?
- Welche Kriterien sollen bei der Vergabe der Plätze als Orientierung dienen?
- Welche Einrichtungen können dem besonderen Betreuungsbedarf von Kindern aus benachteiligten Familien gerecht werden? Welche Voraussetzungen sind hierfür ggfls. zu schaffen?
- Wie und in welchen Einrichtungen / mit welchen Angeboten kann dem besonderen Förderungsbedarf von Kindern mit Behinderung entsprochen werden? Was sind die Voraussetzungen hierfür?
- Wo ist ein interkulturelles Konzept erforderlich? Für welche Muttersprachen und Kulturkreise? Welche Instrumente und Verfahren sollten dafür zum Einsatz kommen? Wer hat hierfür schon Überlegungen und ggf. Fachkräfte?
- Wie kann die erforderliche Zusammenarbeit beim Übergang in die Grundschule bewerkstelligt werden? Was leistet die Schule, was leistet die Kindertagesstätte?
- Wie können ggfls. weitere Interessenten für Tagespflege gewonnen werden, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken?
- Können in der Betreuung insbesondere zu Randzeiten TPP und Kindertagesstätten verzahnt zusammenarbeiten und wenn ja: in welcher Form?

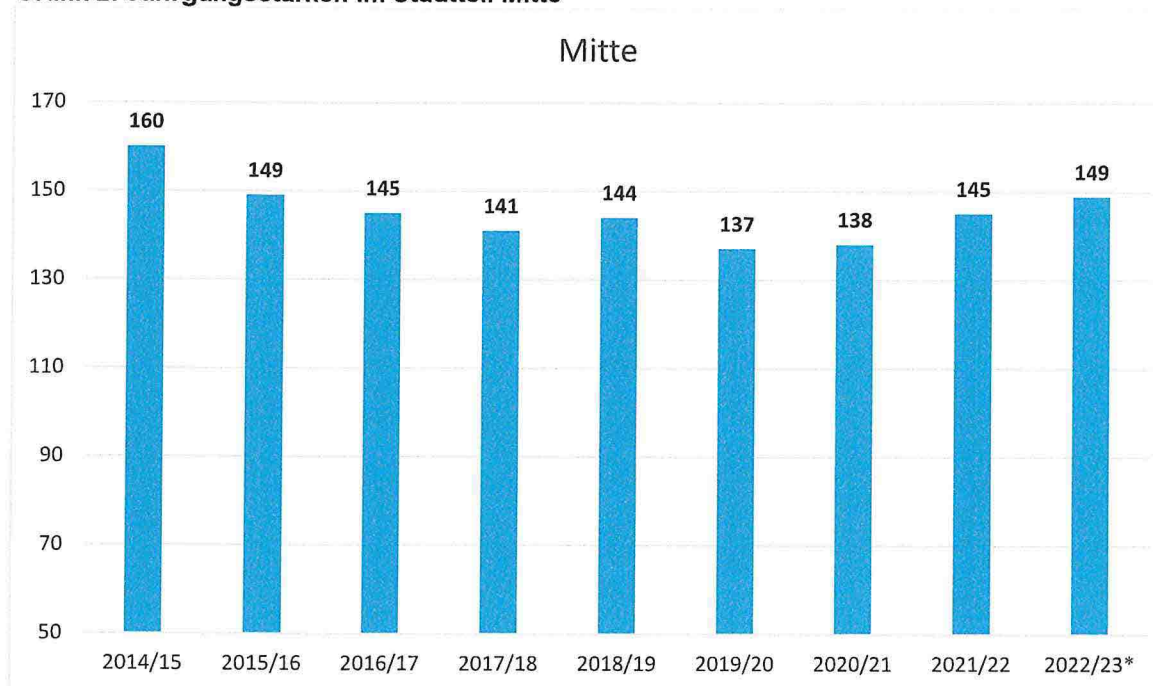
4. Jahrgangsstärken

Im Folgenden sind die Jahrgangsstärken der vergangenen acht Jahre (jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07.) sowie die hochgerechnete Jahrgangsstärke (*) für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 für die Stadtteile und die Gesamtstadt ausgewiesen.
(Stand: 31.12.2022)

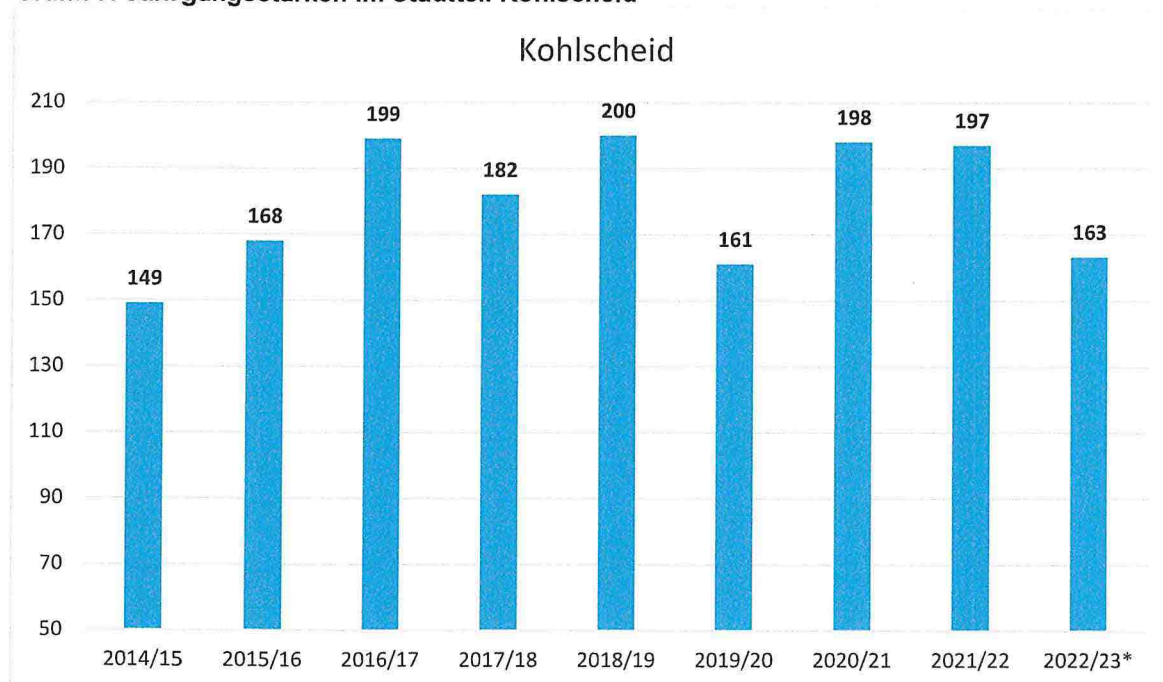
Grafik 1: Jahrgangsstärken im Stadtteil Merkstein



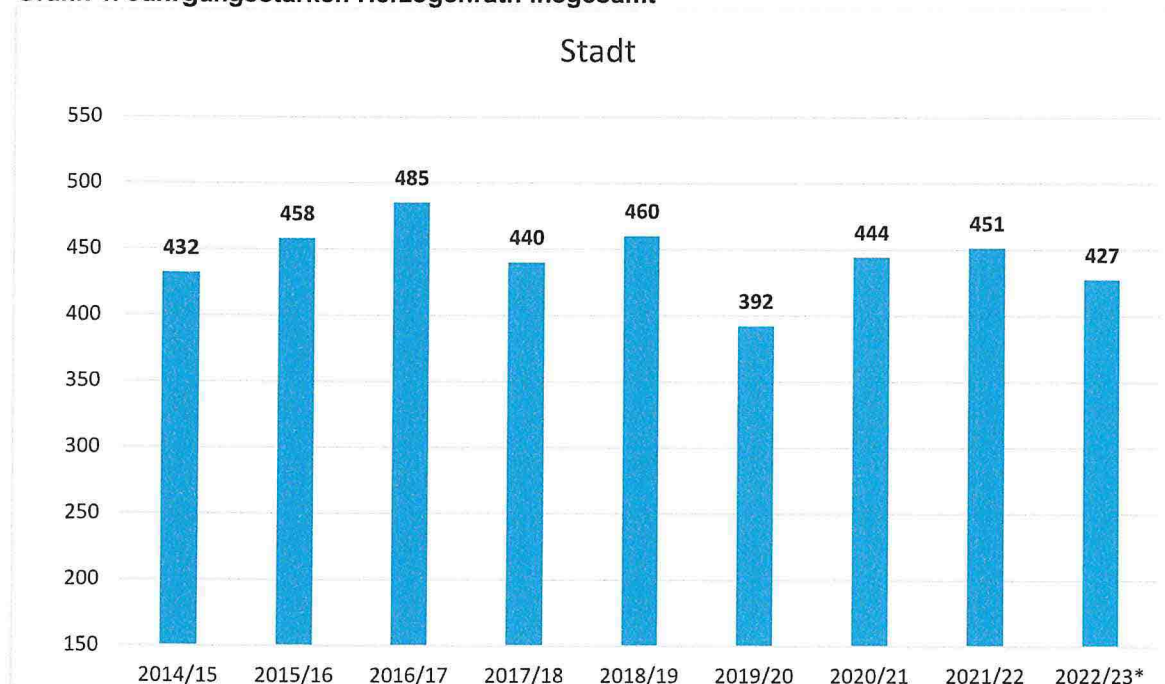
Grafik 2: Jahrgangsstärken im Stadtteil Mitte



Grafik 3: Jahrgangsstärken im Stadtteil Kohlscheid



Grafik 4: Jahrgangsstärken Herzogenrath insgesamt



Der Jahrgangsstärken-Durchschnittswert der letzten acht Jahre (2014/15 bis 2021/2022) liegt – bezogen auf die Gesamtstadt – bei 445, die Schwankungsbreite zwischen 392 und 485.

Beim Vergleich der Durchschnittswerte im Zeitraum 2014/2015 – 2017/2018 (454) zum Zeitraum 2018/2019 – 2021/2022 (437) ist eine leicht rückläufige Entwicklung zu erkennen. Diese Beobachtung entspricht auch dem Bundestrend. Gleichwohl lässt sich daraus nicht

unmittelbar ableiten, dass sich diese Entwicklung dauerhaft nachhaltig so darstellen wird: Die Entwicklung verändert sich wellenartig, so dass lineare Fortschreibungen der Daten bestenfalls Orientierungswerte mit mehr oder weniger großen Abweichungen je Planungsjahr liefern können. Umso schwieriger sind mittelfristige Prognosen zur Geburtenentwicklung in Herzogenrath.

Das durchschnittliche Alter, in dem Frauen ihr erstes Kind zur Welt bringen, ist im Vergleich der Jahre 2010 und 2020 von 29,0 auf 30,2 Jahre gestiegen. Auch das könnte ein Indiz sein, dass zukünftig weniger Geburten zu erwarten sind. Solche Faktoren allerdings kleinräumig vor Ort mit den vorhandenen Bordmitteln prognostizieren zu wollen, erscheint unrealistisch.

5. Bedarfsquoten

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2013/2014 hat der Ausschuss für über 3jährige Kinder eine Bedarfsquote von 98 % festgelegt, in seiner Sitzung am 10.12.2013 für Kinder unter 3 Jahren eine Bedarfsquote von 50 %, letztere zu erreichen bis spätestens zum Kindergartenjahr 2018/2019. (S. V/2013/361)

Im Kindergartenjahr 2019/2020 lag die Nachfragequote der unter 3jährigen mit knapp 55 % de facto über dem festgelegten Wert von 50 %, so dass sich der Wunsch der Eltern, ab welchem Alter ihr Kind betreut werden soll, offenbar weiter nach vorn verschoben hat. Eine ähnlich hohe Nachfragequote war ebenso für das Kindergartenjahr 2020/2021 festzustellen. (In seiner Kinderbetreuungsstudie hat das Deutsche Jugendinstitut für das Jahr 2021 bundesweit übrigens eine Bedarfsquote der unter 3jährigen von 44 % festgestellt. Die Versorgungsquote lag in diesem Jahr bundesweit bei 34 %, in NRW bei 30 %.)

Im aktuellen Anmeldeverfahren sind bis Mitte Januar folgende Nachfragequoten zu verzeichnen:

Tabelle 2: Nachfragequoten, Stand: 19.01.2023

Alt am 01.08.23	BedQuote	Bed.Quote u3/Ü3
0 < 1	9,60%	52,87 %
1 < 2	63,19%	
2 < 3	84,01%	
3 < 4	94,90%	95,60 %
4 < 5	93,91%	
5 < 6	98,58%	

(zur Orientierung die Versorgungsquoten NRW aus 2021:

0 < 1 Jahre: 1%
 1 < 2 Jahre: 27 % Ø 0 < 3 Jahren: 29,3 %
 2 < 3 Jahre: 60 %

3 < 6 Jahre: 91 %)

(Berechnung der Nachfragequote: Versorgte Kinder + Bedarfsmeldungen / Anzahl aller Kinder des Jahrgangs)

(Die durch das Deutsche Jugendinstitut jährlich in einer Befragung ermittelte Bedarfsquote lag für die u3-Kinder bundesweit bei 44,3 % zum 31.03.2021.)

Erfahrungsgemäß wird noch bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 weiterer Bedarf angemeldet werden, so dass die in Tabelle 2 angegebenen Quoten etwas zu niedrig liegen dürften. Erkennbar ist aber jedenfalls (erneut), dass die tatsächliche u3-Nachfragequote etwas höher liegt, als die vorgegebene Planungsquote von 50 %, der Ü3-Bedarf etwas niedriger als die vorgegebenen 98 %. Auch letzteres bestätigt die Beobachtung der letzten Jahre, so dass zu prüfen ist, ob die Bedarfsquote der über 3jährigen nicht zugunsten des Ausbaus von u3-Plätzen auf beispielsweise 96 % reduziert werden kann. (Die Versorgungsquote der 3 bis unter 6jährigen liegt in NRW übrigens bei 91 %, bundesweit bei 92 %).

Andererseits gewährleistet eine 98 %-Quote – zumindest theoretisch - einen Puffer für unterjährige Zuzüge. Andererseits führen zeitweilig ungenutzte Ü3-Betreuungsplätze bei gleichzeitig ungedeckter Nachfrage im u3-Bereich zu Unverständnis in den Kitas und in der Elternschaft sowie zu Finanzierungslücken in den Einrichtungen.

Die u3-Nachfragequote scheint auch nachhaltig jedenfalls über 50 % zu liegen. Hier ist nach wie vor für die kommenden Jahre zu prüfen, ob die festgelegte Soll-Quote nicht eher mit 55 % anzusetzen ist – dies würde zumindest den angemeldeten Bedarf möglichst realistisch abbilden.

Ob es allerdings unter den gegebenen Bedingungen (Fachkräftemangel: allein für Nordrhein-Westfalen hat die Bertelsmannstiftung aktuell einen Mehrbedarf von 24.400 Fachkräften errechnet, AN vom 21.10.2022) überhaupt möglich ist, das Angebot bedarfsdeckend auszubauen, muss dahingestellt bleiben.

Für die Angebotsseite empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in seinem „Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung“:

„Es wird den Gemeinden empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger festzusetzen (Puffer von ca. 10 %).“

Diese Forderung ist grundsätzlich nachzuvollziehen und würde den Realitäten insoweit gerecht werden, als dass beispielsweise unterjährige Zuzüge oder schwer kalkulierbare Geburtenentwicklungen und Nachfragespitzen damit mit hoher Wahrscheinlichkeit komplett abgedeckt werden könnten.

Andererseits stellt sich die Frage, ob eine solche Zielsetzung im Finanzierungskonzept (Landesförderung) des Landes NRW angemessen abgebildet ist bzw. abgebildet werden kann. Möglicherweise müsste von dort aus nachgesteuert werden, um eine im Sinne des Rechtsanspruchs optimal aufgestellte Angebotsseite realisieren zu können. So wäre möglicherweise letztlich auch zu gewährleisten, dass das grundsätzliche Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zwischen Einrichtungsplätzen und Plätzen in Kindertagespflege nachfrage- und damit bedarfsgerecht verwirklicht werden kann.

6. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten

Die Gesamtzahl der in die Berechnungen einzubeziehenden Kinder und die Zuordnung zu u3- oder Ü3-Kindern werden durch verschiedene Daten definiert:

- Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet im Folgejahr am 31.07. Insoweit orientieren sich die Berechnungen an diesem Zeitraum anstatt an dem Kalenderjahr;
- eingeschult werden in NRW alle Kinder, die im Einschulungsjahr bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Insoweit behalten für die Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Kinder als Vorschulkinder Relevanz, die ab dem 01.10. geboren sind;
- als Stichtag zur Trennung nach u3-Kindern und Ü3-Kindern hat der Gesetzgeber den 01.11. festgelegt. Alle Kinder, die am 01.11. des begonnen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, gelten demnach für die Berechnungen als Ü3-Kinder;
- der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres; der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit Vollendung des 3. Lebensjahres;
- für Kinder unter einem Jahr besteht kein genereller, sondern ggfls. ein individueller Anspruch auf Förderung (§ 24 Abs. 1 KiFöG);
- das früheste Aufnahmealter liegt in der Regel bei 4 Monaten;

- bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 33 Abs. 6 KiBiz, Fassung vom 03.02.2019)

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen stellt sich die Gesamtzahl der für die Planung zu berücksichtigen Kinder wie folgt dar:

Tabelle 3: Anzahl insgesamt zu berücksichtigender Kinder

Anzahl Kinder im Kindergartenalter insgesamt			Kinder (N) gesamt			Summen
Geburtszeitraum		Alter 01.11.2023	Merkstein	Mitte	Kohlscheid	Stadt gesamt
01.11.2017	31.10.2018	5 < Schuleintritt	121	145	192	458
01.11.2018	31.10.2019	4 < 5	115	143	184	442
01.11.2019	31.10.2020	3 < 4	95	128	177	400
Summen Ü3			331	416	553	1300
01.11.2020	31.10.2021	2 < 3	119	147	198	464
01.11.2021	31.10.2022	1 < 2	103	141	184	428
01.11.2022	31.06.2023*	0,4 < 1 Jahr**	76	84	92	252
Summen u3			298	372	474	1144

* hochgerechnete Geburten im Zeitraum 01.01.2023 - 31.06.2023
 ** 4 Monate (frühestes Aufnahmealter) bis unter 1 Jahr)

In der folgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Bedarfe entsprechend der durch den JHA festgelegten Bedarfsquoten nach Stadtteilen ausgewiesen:

Tabelle 4: Sozialräumlicher Bedarf nach Quoten

Anzahl Kinder im Kindergartenalter insgesamt			Kinder (N) gesamt			Summen
Geburtszeitraum		Bed.-Quote	Merkstein	Mitte	Kohlscheid	Stadt gesamt
01.11.2017	31.10.2018	98%	324	408	542	1274
01.11.2018	31.10.2019					
01.11.2019	31.10.2020					
01.11.2020	31.10.2021	80%	95	118	158	371
01.11.2021	31.10.2022	50%	52	71	92	215
01.11.2022	31.06.2023*	20%	15	17	18	50
Summen u3			162	206	268	636

* hochgerechnete Geburten im Zeitraum 01.01.2023 - 31.06.2023

Der Bedarf an Ü3-Plätzen ist im Kindergartenjahr 2023/2024 – entsprechend der festgelegten Bedarfsquoten - rechnerisch auf 1.274 zu beziffern; der Bedarf an u3-Plätzen auf 636, *jeweils ohne Einrechnung von Neubaugebieten.*

Demnach beträgt der rechnerische Gesamtbedarf an Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (ohne Berücksichtigung von noch ausstehenden Zuzügen in die ausgewiesenen Neubaugebiete) **1.910** Plätze.

Dem errechneten Bedarf (ohne zu erwartendem Zuzug in Neubaugebiete) steht im Kindergartenjahr 2023/2024 folgendes Angebot gegenüber:

7. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2023/2024 in Kindertagesstätten

Erläuterungen zu den Gruppenformen auf den nachfolgenden Seiten, Tabellen 4.1. bis 4.3.:

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
I a)	20	25 Std.
I b)	20	35 Std.
I c)	20	45 Std.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
II a)	10	25 Std.
II b)	10	35 Std.
II c)	10	45 Std.

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
III a)	25	25 Std.
III b)	25	35 Std.
III c)	20	45 Std.

7.1. Stadtteil Merkstein (Tabelle 5)

Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Plätze		
				Gesamt	3 - 6	U 3
1	St. Thekla	I b c (integr.)	35/45	17	12	5
		I b c (integr.)	35/45	17	12	5
		III b c	35/45	20	20	0
		Heilpäd. Gr.	45	10	10	0
Summe				64	54	10
2	Gänseblümchen	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		III b c	35/45	23	23	0
Summe				63	51	12
3	Wasserturm	I a b c	25/35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		II a b c	25/35/45	11	0	11
		III a b	25/35	25	25	0
Summe				76	53	23
4	St. Johannes	I b c	35/45	20	13	7
		III a b	25/35	24	24	0
		III c	45	20	20	0
Summe				64	57	7
5	Ev. Kiga	II b c	/35/45	11	0	11
		II b c	/35/45	11	0	11
		I b c	/35/45	20	15	5
		III a b	25/35	25	25	0
		III c	45	22	22	0
Summe				89	62	27
6	St. Willibrord	I b c	35/45	21	15	6
		I b c	35/45	19	13	6
		III a b	35/45	25	25	0
Summe				65	53	12
7	Zum Nordstern	I c	45	22	16	6
		I a b c	25/35/45	22	16	6
		I a b c	25/35/45	22	16	6
		II a b c	25/35/45	12	0	12
		III b	35	25	25	0
Summe				103	73	30
Summe Stadtteil Merkstein				524	403	121
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1727	1321	406

7.2. Stadtteil Mitte (Tabelle 6)

Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Plätze		
				Gesamt	3 - 6	U 3
8	Herz Jesu	I b c	35/45	21	15	6
		I b c	35/45	20	14	6
		III b c	35/45	23	23	0
Summe				64	52	12
9	Roda Kindertreff	I b c	35/45	20	14	6
		II b c	35/45	12	0	12
		II c	45	12	0	12
		III b c	35/45	22	22	0
		III c	45	22	22	0
Summe				88	58	30
10	Himmelfahrt	I c	45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	17	12	5
Summe				57	40	17
11	St. Gertrud	I b c	35/45	20	14	6
		III a b	25/35	25	25	0
		III b c	35/45	20	20	0
Summe				65	59	6
12	KiDS	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	13	7
		III b c	35/45	20	20	0
Summe				60	47	13
13	St. Antonius	I a b c	25/35/45	21	16	5
14	St. Josef	I a b c	25/35/45	20	14	6
		II b c	35/45	10	0	10
		III b	35	25	25	0
		III a b c	25/35/45	20	20	0
Summe				75	59	16
15	Villa Kunterbunt	I b c	35/45	22	16	6
		I b c (integr.)	35/45	16	12	4
		I b c (integr.)	35/45	15	11	4
		I b c (integr.)	35/45	17	13	4
Summe				70	52	18
Summe Stadtteil Mitte				500	383	117
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1727	1321	406

7.3. Stadtteil Kohlscheid (Tabelle 7)

Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Plätze		
				Gesamt	3 - 6	U 3
16	Abenteuerland	I c	45	22	16	6
		I c	45	21	17	4
		I b c	35/45	21	17	4
		I b c	35/45	21	16	5
		II b c	35/45	12	0	12
		III b c	35/45	15	15	0
Summe				112	81	31
17	Altes Zollhaus	I a b c	25/35/45	20	16	4
		I b c	35/45	20	15	5
Summe				40	31	9
18	Verk. Bank	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		III b	35	27	27	0
		III b c	35/45	20	20	0
Summe				87	75	12
19	St. Katharina	I b c	35/45	20	14	6
		II b c	35/45	11	0	11
		III b	35	25	25	0
		III b c	35/45	22	22	0
		III c	45	22	22	0
Summe				100	83	17
20	Rappelkiste	I b c	35/45	21	17	4
		I b c	35/45	20	16	4
		II c	45	10	0	10
Summe				51	33	18
21	Farbenfroh	I b c	35/45	22	18	4
		I b c	35/45	22	18	4
		I c	45	21	15	6
		II b c	35/45	12	0	12
		III c	45	14	14	0
Summe				91	65	26
22	Heimsuchung	I b c	35/45	20	14	6
		I c	45	20	14	6
		III b c	35/45	23	23	0
		III c	45	22	22	0
Summe				85	73	12
23	TPHasen	I b c	35/45	25	21	4
		II b c	35/45	9	0	9
Summe				34	21	13
24	Safari	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	22	16	6
		I b c	35/45	22	16	6
		II a b c	25/35/45	12	0	12
		III a b	25/35	27	27	0
Summe				103	73	30
Summe Stadtteil Kohlscheid				703	535	168
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1727	1321	406

7.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (Stand: Januar 2023)

Tabelle 8: Anzahl Tagespflegeplätze nach Stadtteilen

Stadtteil	Tagespflegeplätze 2023/2024	evtl. zusätzlich	Summe
Merkstein	35	5	40
Mitte	51	5	56
Kohlscheid	97	5	102
Summe	183	15	198

7.5. Gesamtübersicht an Plätzen für das Kindergartenjahr 2022/2023

Tabelle 9: Übersicht Gesamtangebot an Plätzen für Kinder bis zur Schulpflicht nach u3 /Ü3-Plätzen

Stadtteil	Altersgruppe				
	0 < 3 KiTa	0 < 3 Tagespflege	Σ 0 < 3 Jahre	3 - Schulpflicht	0 - Schulpflicht
Merkstein	121	40	161	403	564
Mitte	117	56	173	383	556
Kohlscheid	168	102	270	535	805
	406	198	604	1321	1925

Damit steht rechnerisch und ohne Einrechnung von Neubaugebieten einem Gesamtbedarf von 1910 Plätzen ein Angebot von 1925 Plätzen gegenüber.

8. Sozialräumlicher Bedarf (nach festgelegten Quoten) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot (ohne Neubaugebiete)

Tabelle 10: Bilanz Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder u3-Jahre

Bedarf/Angebot an u3-Plätzen				
	Bedarf gem. Quoten / u3	Angebot in Kitas	Tagespflege- Angebot	Bilanz
Merkstein	162	121	40	-1
Mitte	206	117	56	-33
Kohlscheid	268	168	102	2
Summe	636	406	198	-32

Tabelle 11: Bilanz Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder Ü3-Jahre

Bedarf/Angebot an Ü3-Plätzen			
	Bedarf gem. Quoten	Angebot in Kitas	Bilanz
Merkstein	324	403	79
Mitte	408	383	-25
Kohlscheid	542	535	-7
Summe	1274	1321	47

Ohne die Berücksichtigung von Neubaugebieten bzw. den damit verbundenen, zu erwartenden „echten“ unterjährigen Zuzügen nach Herzogenrath ergibt sich zum Beginn des Kindergartenjahres ein rechnerischer sozialräumlicher Überhang an Ü3-Plätzen im Stadtteil

Merkstein und eine Unterversorgung mit u3- sowie Ü3-Plätzen insbesondere im Stadtteil Mitte.

Der sozialräumliche Überhang an Ü3-Plätzen ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass der geburtenstarke Jahrgang 2016/2017 (mit 141 Kindern) den Übergang in die Schule vollzogen hat, während der dadurch in den Ü3-Bereich nachwachsende Jahrgang 2019/2020 mit 94 Kindern ein vergleichsweise schwacher ist. Dies macht eine Differenz von minus 47 potentiellen Nachfragern nach ü3-Plätzen im Kindergartenjahr 2023/2024 aus, welche sich auch in den folgenden beiden Jahren entsprechend auswirken wird.

Der Bezug des Neubaugebietes „An der Herrenstraß“ ist andererseits zurzeit erst zu ca. 50 % vollzogen, so dass hier noch weitere unterjährige Nachfrage (für bis zu 34 Ü3-Plätze) sukzessiv zu erwarten ist.

Während bei der Ü3-Betreuung zumindest zum Beginn des Kindergartenjahres gesamtstädtisch ein Überhang an Plätzen zu erwarten ist, stellt sich im Bereich der u3-Betreuung möglicherweise ein Fehlbedarf ein, der sich -rechnerisch- sozialräumlich auf den Stadtteil Mitte konzentrieren wird.

Wie sich im kommenden Jahr die Nachfrage nach u3-Plätze entwickeln wird, ist weiterhin schwer zu prognostizieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht jedem nachfragenden Kind unmittelbar ein wohnortnaher Platz vermittelt werden kann.

Besonders ist auf den auch gesamtstädtisch vergleichsweise schwachen Jahrgang 2019/2020 hinzuweisen (382 Geburten):

dieser Jahrgang rückt im Kindergartenjahr 2023/24 in den Ü3-Bereich nach, so dass im u3-Bereich diese 382 Plätze freiwerden, insgesamt aber voraussichtlich 427 Kinder aus dem Geburtszeitraum 2022/2023 nachrücken. Allein durch diesen Wechsel (in der Bilanz voraussichtlich 45 Kinder) können entsprechend weniger Kinder in freigewordene u3-Plätze vermittelt werden, so dass hier ein entsprechender Engpass zu erwarten ist.

9. Berücksichtigung von Neubaugebieten

Die Bezugsprognosen von Neubaugebieten selbst für das jeweils kommende Kindergartenjahr sind erfahrungsgemäß insoweit sehr „vage“, als dass der Beginn der Bebauung, die Geschwindigkeit der Entwicklung im Baugebiet und der damit verbundene Bezug der Neubauten aus verschiedenen Gründen einen relativ hohen Unsicherheitsfaktor aufweist. Zudem erweist sich im Neubaugebiet „An der Herrenstraß“, dass der Bevölkerungszuwachs - zumindest mit Blick auf die bisherigen Zuzüge - etwas geringer ausfällt, als bislang angenommen (im Durchschnitt weniger Familienmitglieder und zudem ein geringerer Anteil an 3 <6jährigen bei leichtem Anstieg des Anteils von u3-Kindern). Eine Erklärung könnte sein, dass (potentielle) Eltern ihre Familienplanung erst beginnen bzw. fortführen, nachdem sie ein Eigenheim bezogen haben, so dass die Nachfrage erst verzögert einsetzt. Möglicherweise müssen die kalkulatorischen Quoten bei Zuzügen in Neubaugebieten einer grundsätzlich „neuen Realität“ angepasst werden.

Aufgrund der aktuellen Daten zum Neubaugebiet „An der Herrenstraß“ wurden die Berechnungsquoten für den vorliegenden Planungsbericht auf die zurzeit festgestellten Werte angepasst.

Tabelle 12: maximaler Mehrbedarf an Plätzen durch Neubaugebiete im Kindergartenjahr 2023/2024

Max. Platzbedarf Neubaugebiete 2023/24		
	0<3 / 50 %	3<6 / 98%
Merkstein	17	39
Mitte	21	49
Kohlscheid	22	52
	60	140

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 werden weitere Bezüge für 394 Wohneinheiten (Merkstein 56, Mitte 60, Kohlscheid 278) mit folgenden Auswirkungen auf die Kindertagesstättenbedarfsplanung prognostiziert:

Tabelle 13: weitere Zuzugsprognose für das Kindergartenjahr 2024/2025

Max. Platzbedarf Neubaugebiete 2024/25		
	0<3 / 50 %	3<6 / 98%
Merkstein	6	16
Mitte	7	17
Kohlscheid	31	76
	44	109

In diesen Zahlen ist nicht berücksichtigt, dass...

- ein nicht unwesentlicher Teil der Zuzüge in die Neubaugebiete innerstädtische Umzüge sind, die den gesamtstädtischen Bedarf nicht erhöhen werden, wohl aber zumindest zu einem größeren Teil den sozialräumlichen Bedarf. (Für Kohlscheid ist allerdings davon auszugehen, dass es sich bei einem weit überwiegenden Teil um „echte“ Zuzüge handeln wird);
- sich erfahrungsgemäß ein ebenfalls nicht unerheblicher Teil der prognostizierten Neubaubezüge in einen späteren Zeitraum verschieben werden;
- zumindest für im Jahresverlauf zuziehenden Kinder im Alter von 5 < 6 Jahren kein Kindergartenwechsel noch im dann laufenden Kindergartenjahr vorgenommen wird, sofern die Entfernung zum bisherigen Kindergartenplatz zumutbar ist;
- ebenfalls ein Teil der jüngeren, im Verlauf des Kindergartenjahres zuziehenden Kinder, zunächst noch weiterhin in der bisherigen Tagesstätte betreut werden wird, bevor sie in Herzogenrath ihren Bedarf anmelden.

Insoweit ist es sehr unsicher kalkulieren zu wollen, für wie viele Kinder insbesondere unterjährig im Kindergartenjahr 2023/2024 tatsächlich Bedarf angemeldet werden wird – zumindest dann, wenn sich der Zuzug nicht bis zum Beginn des Kindergartenjahres oder geringfügig später vollzogen haben wird.

Allerdings muss im Blick gehalten werden, dass der prognostizierte Bedarf, der sich nicht im Kindergartenjahr 2023/2024 auswirkt, im folgenden Kindergartenjahr zumindest zu einem großen Teil als zusätzliche Nachfrage in Erscheinung treten dürfte.

Im kommenden Kindergartenjahr ist – rechnerisch - am ehesten im Stadtteil Mitte mit Engpässen zu rechnen. „Rechnerisch“ deswegen, weil dies in den letzten Jahren schon des Öfteren zu vermuten war, sich dann aber nicht immer bestätigt hat, weil sich Eltern z.B. für eine Einrichtung auf ihrem Weg zur Arbeit nach Aachen in Kohlscheid entschieden haben oder weil nicht für jedes Flüchtlingskind auch ein Platz nachgefragt wurde.

Sofern die laut Prognose für 2024/25 erwarteten Bezüge in Kohlscheid tatsächlich in diesem Zeitraum erfolgen (insbesondere ehem. Hallenbad Zellerstraße mit ca. 150 Wohneinheiten und Langenberg mit ca. 200 Wohneinheiten), dürfte es im übernächsten Kindergartenjahr in diesem Stadtteil wieder sehr eng werden.

10. Ausblick: örtliche „To do“-Liste im Hinblick auf Entwicklungsziele

Es ist davon auszugehen, dass nachfolgende Aspekte zumindest teilweise bereits in den Einrichtungen bearbeitet werden bzw. umgesetzt sind. Gleichwohl ist es mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und sich wandelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse sinnvoll, im Rahmen einer obligatorischen Bestandserhebung die entsprechenden Informationen zu erheben (Bestandsfeststellung), im Sinne von Qualitätsentwicklung mit den Einrichtungen gemeinsam im Lichte von aktuellen Erkenntnissen und sozialraumbezogenen Besonderheiten zu bewerten (Bedarfsermittlung) und erforderlichenfalls Rahmenbedingungen mit gezielten Maßnahmen angemessen anzupassen (Maßnahmeplanung).

Themenfeld	Entwicklungsziel(e)	Handlungsschritte
1. Anpassung der Öffnungs-/Betreuungszeiten an die tatsächlichen Bedarfe (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)	a) Möglichst stadtteilbezogene Angebote von frühen (ab 6 Uhr) und späten (bis 18 h) Öffnungszeiten („Randzeitenbetreuung“) b) Betreuungszeiten an Wochenenden c) Betreuungszeiten über Nacht	Sondierung der Möglichkeiten mit den Einrichtungsträgern und den Einrichtungen. Zielsetzung: Mindestens eine Einrichtung mit entsprechender Randzeitenbetreuung je Stadtteil. Prüfung (und ggfls. Konzeptionierung) von Möglichkeiten der Betreuung an Wochenenden und über Nacht.
2. Ermöglichung einer möglichst weitgehenden inklusiven Förderung aller Kinder.	Jedes I-Kind erhält einen Platz in einer möglichst wohnortnahen Einrichtung.	Klären der Möglichkeiten in den Einrichtungen; evtl. Unterstützung bei der Herstellung entsprechender Rahmenbedingungen grundsätzlicher Art bzw. im Einzelfall.
3. Bedarfsgerechte Erziehungs- und Bildungsangebote	Angebote, die auf das konkrete Klientel im Sozialraum und in den Einrichtungen zugeschnitten sind.	a) Sozialräumliche Sozialdatenlage weiter verbessern. b) Konkrete sozialraumtypische Bedarfe und evtl. individuell-kindbezogene Defizite in den Einrichtungen eruieren und mit entsprechend angemessen konzipierten Angeboten reagieren.
4. Förderung der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Verstärkte konzeptionelle und alltagspraktische Berücksichtigung des Förderungsbereiches.	Überprüfung der Konzeptionen und des Arbeitsalltags in den Einrichtungen mit Blick auf die systematische Förderung der Zielvorgabe.
5. Förderung der sprachlichen Bildung.	„Vereinheitlichung“ der Sprachförderung (☞ Herstellung von Chancengerechtigkeit) im Sinne von Systematik und Qualitätsentwicklung.	(Einrichtungsbezogene) Feststellung des aktuellen Standes in der Sprachförderung (Abfrage) und erforderlichenfalls Anregung von Qualitätsentwicklungsprozessen
6. Vermeidung von Segregation durch Auswahl-/Zugangskriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen	Heterogene Gruppen und Einrichtungen, die Kindern das notwendige Erleben von Vielfalt und „Anderssein“ ermöglichen.	Bestrebung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, möglichst weitgehend ähnliche, rechtssichere und Heterogenität fördernde Aufnahmekriterien mit allen Trägern zu vereinbaren

Themenfeld	Entwicklungsziel(e)	Handlungsschritte
7. Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen und in Kindertagespflege unterliegt hohen Erwartungen und beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme.	Auf Stadtteilebene sollte die Profilbildung der einzelnen Kindertagesstätten entsprechend dem vorliegenden Bedarf gefördert und das Angebotsspektrum jeweils trägerübergreifend abgestimmt werden.	Stadtteilbezogene Abstimmungsgespräche des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit allen Trägern/Einrichtungen hinsichtlich Angebotsspektrum (incl. Öffnungszeiten), Konzeptionen und Angebotsschwerpunkten.
8. Besonderer Betreuungs- und Förderungsbedarf von Kindern aus benachteiligten Familien. (Korrespondiert mit Punkt 6)	Segregation vermeiden. Zugangshürden zu (einzelnen) Einrichtungen abbauen. Besondere Förderbedarfe im Sozialraum systematisch erkunden und erkennen. Rahmenbedingungen in den Einrichtungen insbesondere auch auf die Besonderheiten von Kindern aus benachteiligten Familien zuschneiden.	In entsprechend strukturierten Sozialräumen (in Herzogenrath insbesondere Bezirke 5 und 4 in Mitte, Bezirke 1 und 2 in Merkstein sowie Bezirk 10 in Kohlscheid, je nach Bezirk mit unterschiedlichen Schwerpunkten) die jeweiligen Spezifika herausarbeiten, auf Stadtteilebene (bzw. Bezirksebene) träger-/einrichtungsübergreifend klären und erforderliche Konsequenzen daraus ab- und einleiten: - besondere Sprachförderung - interkulturelles Konzept - Absicherung der Teilhabe durch gezielten Abbau von (potentiellen) Zugangsbarrieren für benachteiligte Familien - verstärktes Angebot familienunterstützender Maßnahmen - etc. pp.
9. Partizipation a) Kinder b) Eltern	Intensive Partizipation von Eltern und Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie im Anmelde- und Platzvergabeverfahren. Die Wahrnehmung/ Berücksichtigung von Elterninteressen insbesondere benachteiligter Familien soll besonders beachtet werden.	Konzeptionelle Absicherung von Kinderpartizipation. Absicherung von Kinderpartizipation im Alltagsvollzug (regelmäßige Selbstreflexion in den Einrichtungen). Bei der Absicherung der Elternpartizipation sind die besonderen Barrieren von Eltern von benachteiligten Familien zu erkunden, festzustellen, in den Blick zu nehmen und jeweils angemessen adäquat abzubauen.

Weitere Qualitative Aspekte im Rahmen der Jugendhilfeplanung

☞ Die Erwartungen, die aus unterschiedlichen Bereichen von Politik und Gesellschaft an Kindertageseinrichtungen gerichtet werden, markieren für die dort tätigen Fachkräfte hohe Anforderungen, an denen sie gemessen werden. Ohne einen gleichzeitigen umfassenden Diskurs darüber, welche Erwartungen unter welchen Voraussetzungen als realisierbar anzusehen sind und durch welche Maßnahmen und Ressourcen Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, den Erwartungen auch nur annähernd entsprechen zu

können, sind Enttäuschungen vorprogrammiert. Deshalb bedarf es einer Verständigung über folgende Fragestellungen:

- ☞ Welche zentralen Funktionen sollen den Kindertageseinrichtungen zugeschrieben werden?
- ☞ Auf welches elementare Profil müssen sich Kindertageseinrichtungen zur Realisierung dieser Funktionen ausrichten?
- ☞ Welchen Ressourcenrahmen brauchen Kindertageseinrichtungen um das an den zugeschriebenen Funktionen ausgerichtete Profil realisieren zu können?
- ☞ In welchen politischen Steuerungsmodalitäten soll die Umsetzung der proklamierten Funktionen kontinuierlich verfolgt werden (Controlling, Evaluation etc.)?
- ☞ In welche Richtung sollte ein zukunftsgerichtetes Verständnis der Aufgaben und Funktionen von Kindertageseinrichtungen weisen?
- ☞ Wo liegen Grenzen der an die Einrichtungen gerichteten Erwartungen und deren Handlungsmöglichkeiten?
- ☞ Mit welchen Widersprüchen und möglichen »Nebenwirkungen« sind bildungspolitische und sozialpolitische Ansprüche an die Kindertagesbetreuung verbunden?

🔔 Die „AG 78“ (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) ist für diesen und die unterschiedlichen Aspekte der nachfolgenden Punkte das Mittel der Wahl. Im Rahmen der regelmäßigen Arbeit in einer solchen Arbeitsgemeinschaft können die notwendigen Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht erarbeitet, formuliert und abgestimmt werden. Parallel dazu könnten bzw. sollten diese Prozesse vom politischen Raum aufgegriffen und flankiert werden, beispielsweise in einer Arbeitsgruppe des JHA.

☞ Es soll ...

- a)
 - eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein ausreichendes Platzangebot und durch eine flexible Gestaltung von Öffnungszeiten erzielt werden;
 - eine Kompensation von Begrenzungen und Einschränkungen in der familialen Sozialisation erreicht werden, indem man den Kindern Gruppenerfahrungen ermöglicht, Aktivierungsmöglichkeiten außerhalb von Medienkonsum schafft, gezielt Anregungen zur Herausbildung von Sozialverhalten vermittelt;
 - eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration – hier vor allem von Menschen mit Migrationsgeschichte – erzielt werden, indem eine frühzeitige gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne familiäre Migrationsgeschichte gemeinsame Erfahrungen ermöglicht, der Umgang mit der deutschen Sprache herausfordert, Kontakte zwischen Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglicht werden;
 - präventiv durch frühzeitiges Erkennen von möglichen Problemkonstellationen in der Versorgung und in der Erziehung eines Kindes gewirkt (so die Intentionen bei der Einfügung des § 8a Abs. 2 in das SGB VIII) sowie durch entsprechende Hilfe-Reaktionen (»frühe Hilfen«) zur Vermeidung späterer Problemzuspitzungen zu »Erziehungshilfe-Fällen« beigetragen werden“.
- b) Es soll eine Aktivierung der Bildungsreserven durch frühzeitige und gezielte Förderung der Kinder erfolgen sowie ein wirkungsvoller Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich geleistet werden.

- ☞ Vor dem Hintergrund des politisch Gewollten und des - unter Einbezug der zur Verfügung gestellten Ressourcen - realistisch Machbaren sind Planungskonzepte und Einrichtungskonzeptionen zu entwickeln, die sich an den (fach)politisch auszuhandelnden Zielvorgaben orientieren.
- ☞ Kindertageseinrichtungen benötigen ein sozialpädagogisches Profil, das ihren spezifischen Charakter im Vergleich zu anderen pädagogischen Einrichtungen kennzeichnet und nach außen trägt. Dieses sozialpädagogische Profil von Kindertageseinrichtungen muss sowohl die bildungspolitisch als auch die sozialpolitisch und die kinderpolitisch akzentuierten gesellschaftlichen Anforderungen einbeziehen und in einem reflektierten Einbezug dieser unterschiedlichen politischen Konnotationen eigene Akzentsetzungen herausbilden und begründen.
- ☞ Es bedarf der Überlegung, wie unter konzeptionellen Gesichtspunkten, unter dem Aspekt der Ressourcen und unter dem Aspekt der Qualifikationen Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt und ausgestattet werden müssen, um den vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Ein produktiver Umgang mit komplexen Anforderungen kann nur dann entfaltet werden, wenn eine Vorstellung von »zukunftsfähigen Kindertageseinrichtungen« besteht und wenn aus diesem Bild sowohl in den Einrichtungen als auch in der Politik die entsprechenden konzeptionellen und ressourcenbezogenen Konsequenzen gezogen werden.
- ☞ Ohne eine offensive Debatte zu qualitativen Elementen in der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen ist eine Dynamik in der Weise zu befürchten, dass bei (durch Überforderung) voraussehbarem Ausbleiben der erwarteten »Erfolge« die Verantwortung personalisiert sowie einseitig und ungerechtfertigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen zugeordnet wird. Notwendig ist folglich, neben einem quantitativen Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, eine Qualitätsoffensive, in die Überlegungen zur zielbewussten Qualifizierung der vorhandenen Einrichtungen und des vorhandenen Personals einzubeziehen sind.
- ☞ Die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen darf sich nicht allein in den tradierten Ansätzen zur Gestaltung des »Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule« bewegen. Die Ausgestaltung der »Statuspassage« von Kindern (vom »Kindergartenkind« zum »Schulkind«) bedarf einer gemeinsamen Bildungskonzeption, die zur Grundlage von konkreten Maßnahmen zur umfassenden Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs wird. Ein solches »Übergangsmanagement«, das auf kommunaler Ebene ausgestaltet und am Leben gehalten werden muss, kann eine Konkretisierung der »kommunalen Bildungslandschaften« sein.
- ☞ Damit eine Kind bezogene, an Bildungsbiographien ausgerichtete Kooperation stattfinden kann, bedarf es der gemeinsamen bzw. abgesprochenen »Bildungskonzeptionen« unterschiedlicher Bildungsorganisationen mit einem jeweils altersentsprechend und biographisch ausgerichteten Bildungsverständnis.
- ☞ Die Förderung der Kinder soll sich an individuellen »Bildungsplänen« ausrichten, die die unterschiedlichen, entsprechend den biographischen Phasen der Kinder differenzierten Bildungsanforderungen und Bildungskonzipierungen aufnehmen und widerspiegeln. Damit die Bildungspläne eine kontinuierliche, durch möglichst geringe Brüche gekennzeichnete Förderung der Kinder ermöglichen, müssen die in verschiedenen Bildungsphasen der

Kinder beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen ein gemeinsames Verständnis solcher Bildungsbiographien entwickeln. Damit ist die Ebene der Kind bezogenen Kooperation von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer) angesprochen, die organisational abgesichert und herausgefordert werden muss.

☞ Zu den drei letztgenannten Punkten bedarf es einschlägiger und kontinuierlicher Kooperations- und Abstimmungsstrukturen, die es zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln und zu intensivieren gilt.

☞ Kindertageseinrichtungen werden sich künftig verstärkt darüber legitimieren müssen, dass sie ihre Handlungsansätze zur kindgemäßen Förderung von Bildung herausarbeiten, nach innen und außen überzeugend darstellen und ihre entsprechende Praxis nachweisen. Dazu bedarf es einer elementaren, die einzelnen pädagogischen Teile integrierenden Konzeptionsentwicklung in den einzelnen Einrichtungen.

Anlage 1:

Jugendhilfeplanung § 33 Abs. 2 KiBiz NRW in Verb. mit der Anlage zum KiBiz:

I. Einrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 nach Gruppenformen und
Stundenkontingenten, Stand: 09.02.2023

Nr.	Kita	Gruppenform I										Gruppenform II					Gruppenform III					Plätze
		2 < 3 Jahre					Jahre bis Einschulung					0,4 < 3 Jahre					Jahre bis Einschulung					
		Ia	Ib	Ic	Ib inkl.	Ic inkl.	Ia	Ib	Ic	Ib inkl.	Ic inkl.	IIa	IIb	IIc	IIb inkl.	IIc inkl.	IIIa	IIIb	IIIc	IIIb inkl.	IIIc inkl.	
1	St. Thekla	0	5	5	0	0	0	3	11	4	6	0	0	0	0	0	6	14	0	0	54	
2	Gänseblümchen	0	6	6	0	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	13	10	0	0	63	
3	Wasserturm	0	7	5	0	0	1	3	24	0	0	1	4	6	0	0	25	0	0	0	76	
4	St. Johannes	0	4	3	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	1	22	20	1	0	64	
5	Ev. Kiga	0	4	1	0	0	0	0	12	3	0	0	16	6	0	0	1	24	22	0	89	
6	St. Willibrord	0	8	4	0	0	0	2	25	1	0	0	0	0	0	1	24	0	0	0	65	
7	Zum Nordstern	3	10	5	0	0	1	17	30	0	0	2	8	2	0	0	25	0	0	0	103	
8	Herz-Jesu	0	11	1	0	0	0	1	27	0	1	0	0	0	0	0	16	7	0	0	64	
9	Roda Kindertreff	0	4	2	0	0	0	3	11	0	0	0	9	15	0	0	13	31	0	0	88	
10	St. Mariä Himmelfahrt	0	8	9	0	0	0	15	22	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	57	
11	St. Gertrud	0	5	1	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	0	3	22	19	1	0	65	
12	K.i.D.s	0	4	9	0	0	0	2	25	0	0	0	0	0	0	0	6	14	0	0	60	
13	St. Antonius	0	4	1	0	0	0	10	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21	
14	St. Josef	1	3	2	0	0	1	5	8	0	0	0	4	6	0	0	1	25	17	2	75	
15	Villa Kunterbunt Strass	0	13	5	0	0	0	19	21	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70	
16	AWO Abenteuerland	0	4	15	0	0	0	14	52	0	0	0	2	10	0	0	0	10	0	5	112	
17	Altes Zollhaus	1	5	3	0	0	1	15	14	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40	
18	St. Mariä Verkündigung	0	7	5	0	0	0	0	27	0	1	0	0	0	0	0	28	19	0	0	87	
19	St. Katharina	0	3	3	0	0	0	0	14	0	0	0	4	7	0	0	32	37	0	0	100	
20	Rappelkiste	0	5	3	0	0	0	3	30	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	51	
21	AWO Farbenfroh	0	9	5	0	0	0	16	35	0	0	0	2	10	0	0	0	8	0	6	91	
22	St. Mariä Heimsuchung	0	1	11	0	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	13	32	0	0	85	
23	TPHasen	0	3	1	0	0	0	5	16	0	0	0	3	6	0	0	0	0	0	0	34	
24	Zellerstraße	0	10	8	0	0	0	10	33	2	1	1	6	5	0	0	2	25	0	0	103	
		5	143	113	0	0	4	143	526	20	15	4	58	83	0	0	9	319	260	4	11	1717

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
I a)	20	25 Std.
I b)	20	35 Std.
I c)	20	45 Std.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
II a)	10	25 Std.
II b)	10	35 Std.
II c)	10	45 Std.

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentl. Betreuungszeit
III a)	25	25 Std.
III b)	25	35 Std.
III c)	20	45 Std.

II. Kindertagespflegeplätze und Tagespflegepersonen

	Tagespflegepersonen
Tagespflegepersonen mit direkt zugeordneten Kindern	42
	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahre	198
Kinder unter 3 Jahre mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahre	0
Kinder über 3 Jahre mit Behinderung	0

* Erläuterung zur Tabelle auf Seite 40

Im Stadtgebiet werden insgesamt 1.727 Betreuungsplätze vorgehalten. Hiervon werden 1.717 Plätze nach Maßgabe des KiBiz und 10 Plätze nach Sozialhilferecht refinanziert.

Diese Sachlage ist auf den Umstand zurückzuführen, dass in der Kindertageseinrichtung St. Thekla drei nach dem Kinderbildungsgesetz konzipierte Gruppen (= 54 Plätze) und eine ausschließlich für behinderte Kinder nach Maßgabe des SGB XII konzipierte heilpädagogische Gruppe (10 Plätze) vorgehalten werden. Die nach dem KiBiz konzipierten und refinanzierten Plätze sind Gegenstand der JH-Planung. Die nach dem SGB XII konzipierten und ohne kommunale Beteiligung nach Sozialhilferecht refinanzierten Plätze unterliegen zwar kraft Gesetzes nicht der unmittelbaren JH-Planung, haben aber unmittelbare Auswirkung auf die innerstädtische Betreuungsquote und der Versorgungssituation behinderte Kinder. Aus diesem Grunde erfolgt stets eine Ausweisung in der JH-Planung.

In der nach der Gruppenstruktur aufgeschlüsselten Übersicht werden daher bei der Kita St. Thekla insgesamt 64 Plätze und für das Stadtgebiet 1.727 Plätze ausgewiesen.

Demgegenüber weist die Detailauflistung der Einrichtungen nach den Kindpauschalen bei der Kita St. Thekla 54 Kindpauschalen und für das Stadtgebiet 1.717 Kindpauschalen aus.

Anlage 2: Wesentlichen rechtlichen Vorgaben des SGB VIII (Qualitative Planung)

§ 22a Abs. 1:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

§ 22a Abs. 3:

Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 22a Abs. 4:

Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

§ 22a Abs. 5:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 22 Abs. 2:

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. 3Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

§ 22 Abs. 3:

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. 2Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. 3Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 Abs. 4:

Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.

Anlage 3: Ausgewählte Ergebnisse der ersten Elternbefragung 2021 nach § 4 Abs. 4 KiBiz

Dieser und der folgende Punkt (8) des Berichts geben erste Hinweise, mit welchen Fragestellungen sich Jugendamt incl. Jugendhilfeausschuss, Träger, Einrichtungen, Elternbeiräte und Stadtelternbeirat in der Folgezeit – bedarfsgerecht – inhaltlich auseinandersetzen und erforderlichenfalls neue Lösungen suchen sollten.

1. Betreuungszeiten / (mangelnde) Flexibilität

a) aktuell versorgte Kinder

- $\frac{3}{4}$ aller Kinder werden täglich zur gleichen Zeit betreut, $\frac{1}{4}$ an unterschiedlichen Wochentagen zu unterschiedlichen Zeiten
- zurzeit gibt lediglich eine Familie (0,3 % der Befragten) an, dass ihr Kind vor 7 Uhr betreut wird
- der späteste Betreuungsbeginn wird von 6,1 % der Befragten mit 9 Uhr angegeben
- für 39,8 % der Kinder beginnt die Betreuung im Zeitraum ab 7 und vor 8 Uhr; für 53,8 % ab 8 bis vor 9 Uhr.
- die Hohlzeiten staffeln sich wie folgt:

ab 12 h und vor 13 h:	6,4 %
ab 13 h und vor 14 h:	2,7 %
ab 14 h und vor 15 h:	48,9 %
ab 15 h und vor 16 h:	24,3 %
ab 16 h und vor 17 h:	17,4 %
um 17 h:	0,3 %

Die Spannbreite der eigentlich gewünschten Zeiten stellt sich wie folgt dar:

Montags bis freitags:	6:00 – 18:00 Uhr
Samstags:	6:00 – 17:30 Uhr + 1x 12:30 – 21:00 Uhr
Sonntags:	6:00 – 21:00 Uhr

b) Bedarfsanmeldung noch nicht betreute Kinder

Die Spannbreite der Wunschbetreuungszeiten für zurzeit noch nicht betreute Kinder wird von den Eltern, die die Betreuungszeiten bereits nennen konnten, wie folgt angemeldet:

Montags – bis freitags:	6:00 – 18:00 Uhr und einmal 18:00 – 24:00 Uhr*
Samstags:	7:00 – 16 Uhr, je 1 x 18 – 7:00 Uhr und 18:00 – 24:00 Uhr
Sonntags:	7:00 – 16 Uhr, je 1 x 18 – 7:00 Uhr und 18:00 – 24:00 Uhr

*aufgeführt sind hier lediglich Bedarfe, die für vor 7 Uhr oder ab 17 Uhr angemeldet wurden.

Gesicherte Betreuungsangebote im Zeitraum von 6:00 – 18:00 Uhr (z.B. in Form von „Randzeitenbetreuung“) würden den aktuellen Bedarf montags bis freitags demnach bereits nahezu im vollen Umfang decken.

An den Wochenenden wird aktuell in beiden Gruppen zusammengenommen insgesamt lediglich ein geringer Bedarf angemeldet:

Samstags

- Ab 6:00 und bis 16:00 Uhr: 20 x
- bis 17 Uhr: 3 x
- bis 17:30 Uhr: 2 x
- 12:30 – 20:00 Uhr: 1 x
- 18:00 – 7:00 Uhr: 1 x
- 18:00 – 24:00 Uhr: 1 x

Sonntags

- ab 7:00 und bis 16:00 Uhr: 7 x
- 6:00 – 21:00 Uhr: 1 x
- 12:30 – 21:00 Uhr: 1 x
- 18:00 – 22:00 Uhr: 1 x
- 18:00 – 7:00 Uhr: 1 x

Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf nicht wöchentlich anfällt.

Mit Blick auf (mangelnde) Flexibilität werden von den Eltern verschiedene Aspekte angeführt:

- zu starre Bring- und Holzeiten
- Abholzeitkorridore, die trotz im Grunde ausreichender Buchungszeit verhindern, dass das Kind bedarfsgerecht betreut wird
- strikte Bring- und Holvorgaben für bestimmte Stundenkontingente, z.B.: 35 Stunden-Kontingent nur 7:30 – 14:30 h; ein früheres/späteres bringen und dementsprechend früheres/späteres Abholen wird (scheinbar) nicht geduldet
- Wunsch nach variablen Bring- und Holzeiten nach Wochentagen bzw. spontan nach Bedarf
- Stundenkontingent, welches eine Betreuungszeit abdeckt, die bei einer Vollzeitstelle mit An- und Rückfahrt die Betreuung in vollem Umfang in der Einrichtung sichert, ohne weitere Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen.
- Verlässliche Sicherstellung der Betreuungszeiten an jedem Betreuungstag. (z.B. keine „betreuungsfreie Nachmittage“ einmal mittwochs im Monat o.ä.)
- Die Betreuung sollte flexibel so möglich sein, dass lediglich das gebuchte Stundenkontingent in der Woche nicht überschritten wird, täglich aber variabel ist. Z.B. dienstags bis freitags von 8 – 14:30, montags aber von 8 – 15:30 h (bei einem 35-Std.-Kontingent).
- mehr Möglichkeiten der Notbetreuung in den Schließungszeiten

Nachrichtlich: aktuelle Öffnungszeiten der Einrichtungen

Öffnungszeiten der KiTas, Internet-Abwurf am 05.01.2022				
		Mo - Fr.	Mo. - Do.	freitags
1	Integratives Fam.Zentr. St. Thekla	7:00 - 16:00 h		
2	Gänseblümchen e.V.	7:00 - 16:00 h		
3	Am Wasserturm	7:00 - 17:00 h		
4	St. Johannes	7:00 - 16:00 h		
5	Evang. Familien-Zentrum	7:00 - 16:30 h		
6	St. Willibrord		7:00 - 16:15 h	7:00 - 15:00 h
7	Städt. KiTa "Zum Nordstern"	7:00 - 16:30 h		
8	Herz Jesu	7:00 - 16:15 h		
9	Roda-Kindertreff		7:00 - 16:30 h	7:00 - 16:00 h
10	Mariä Himmelfahrt	7:00 - 16:00 h		
11	St. Gertrud	7:00 - 16:00 h		
12	Elterninitiative KIDS e.V.	7:00 - 16:00 h		
13	St. Antonius	7:00 - 16:00 h		
14	St. Josef		7:15 - 16:30	7:15 - 15:15 h
15	Villa Kunterbunt	7:00 - 17:00 h		
16	AWO-Kita Abenteuerland	7:30 - 16:30 h		
17	Städt. KiTa Pannesheide	7:30 - 16:30 h		
18	St. Mariä Verkündigung	7:30 - 16:30 h		
19	St. Katharina	7:00 - 16:30 h		
20	Rappelkiste e.V.	7:15 - 16:30 h		
21	AWO-Kita Farbenfroh	7:16 - 16:15 h		
22	St. Mariä Heimsuchung	7:00 - 17:00 h		
23	TPHasen-KiTa	7:30 - 16:30 h		
24	Städt. KiTa Zellerstraße			

2. Anmeldeverfahren und KIVAN-Portal

Zum einen sind die Eltern mit der technischen Möglichkeit der Nutzung des KIVAN-Portals weitgehend zufrieden:

	eher bis sehr zufrieden	eher bis sehr unzufrieden	keine Angabe
Zugang zum System	75,3%	4,9%	19,8%
Übersichtlichkeit	69,4%	9,8%	20,8%
Menüführung	67,8%	11,0%	21,2%
Anleitung zur Vorgehensweise	67,2%	11,3%	21,5%
Verständlichkeit	70,9%	8,3%	20,8%
Bedienbarkeit	71,9%	7,6%	20,5%

Zum anderen wird in 86 Anmerkungen ein erhebliches Verbesserungspotential ausgemacht- das Portal, aber auch das Verfahren betreffend:

- zumindest zu Beginn hatte das System einige Fehler
- manchen Personen gelingt der Zugang zum Portal ohne Hilfe überhaupt nicht
- für nicht-deutsche Familien stellt das System eine Sprachbarriere da
- wird ein Kind von der Einrichtung erster Priorität abgelehnt, hat es so gut wie keine Chance mehr, von der Einrichtung zweiter oder dritter Priorität aufgenommen zu werden
- „Das KIVAN-Portal ist nur Verwaltung von Daten. Ohne ein persönliches Wertegespräch bringt die Anmeldung dort nichts.
- Das System hat nicht richtig funktioniert und insgesamt war es umständlich.
- Nicht jeder hat die technische Ausstattung, sich über KIVAN anzumelden
- Was nutzt das KIVAN-Verfahren wenn es keine Wunscheinrichtung vermittelt?
- „Vertragsstatus wurde in KIVAN nicht aktualisiert“
- „Das KIVAN-Portal ist nur „Verwaltung“ von Daten. Ohne ein persönliches Wertegespräch bringt die Anmeldung dort nichts“.
- „Es ist grundsätzlich sehr schwierig, einen Platz mit 1 Jahr für Kinder, die nicht im Monat 08.09 geboren sind, zu bekommen. Mein Kind ist im November geboren und wir haben selbst Probleme gehabt, eine Tagesmutter ab Oktober 2019 zu finden, weil ein Kindergarten-(Tagesmutter-)Jahr im August beginnt. Nur nach vielen Telefonaten mit dem Jugendamt und Diskussionen haben wir einen Platz bei einer Großtagesmuttereinrichtung damals bekommen. Einen Platz in einer Einrichtung zu bekommen, ohne sich dort wie in einem „Vorstellungsgespräch“ vorzustellen und ohne um sich „zu werben“ zu bekommen ist fast unmöglich. Es ist fast schon ein Privileg, einen KiTa-Platz zu bekommen. (...)
- „Einige Erinnerung zum Portal:
Es war umständlicher als vorher bei den Größeren. Es hat nicht richtig funktioniert, da irgendwer irgendwo etwas nicht freigegeben hatte, so dass wir fast unseren Geschwisterplatz verloren hätten, ohne dass wir daran Schuld gewesen wären“.
- Anmeldung zur Wunschkita ist angeblich 2 Jahre verschwunden.
„Im 3. Jahr der Bewerbung: bei Wunschkita stand zuerst übermittelt, dann um 4 Uhr samstagsnachts Absage + Weitervermittlung zur nächsten KiTa. Daraufhin dort auch eine Absage der 2. KiTa + bei Wunschkita nur übermittelt und nicht abgesagt. Systemauswertung chaotisch und nicht nachvollziehbar“.
- „Das Portal ist für mich völlig sinnfrei. Die Bedarfsmeldung dort haben wir zeitgerecht ausgefüllt, dann passierte ewig nichts. Das Portal ist völlig unnützlich, es aktualisierte sich erst nachdem die Betreuung begonnen hatte. Es hilft nicht bei der Suche nach einer Tagespflege. Vielleicht wird das anders, wenn es um eine KiTa geht. Aber auch hier muss man sich selber kümmern, bewerben, betteln etc. KIVAN ist eine zusätzliche Hürde und keine Hilfe“.
- „Teilweise kamen nicht aktuelle, nicht der Situation entsprechende Benachrichtigungen“.
- „Es fehlte eine Anleitung zu KIVAN. Das System war häufig nicht erreichbar, so als wäre es überlastet gewesen. Daher war die Bedienung nur sehr eingeschränkt möglich.
Das System gab keine Rückmeldung, wann oder ob eine Anmeldung erfolgreich war. Auf Rückfrage in der KiTa haben wir erfahren, dass keine Anmeldung über KIVAN erfolgreich war“.
- „Es ist auf den ersten Blick nicht klar, wie man vorgehen muss. Hier wäre eine Erklärung/Anleitung direkt auf der Startseite sinnvoll.
- „Die Realität ist nach wie vor, KIVAN zu nutzen und danach die Einrichtungen zu kontaktieren/aufzusuchen. Das Portal ist nicht Mittel zum Zweck, sondern nur lästige Formalität. Ich hatte nicht das Gefühl, allein durch die Nutzung des Portals einen Betreuungsplatz zu finden“.
- „Umständlich. Unübersichtlich. Stimmt nicht mit dem KiTa-Verfahren überein.
Bei Tagespflege sehr, sehr umständlich über die zuständige Person bei der Stadt.
- „Man müsste besser erkennen und frühzeitiger herausbekommen, ob das Kind jetzt einen

- festen Platz hat oder nicht. Ist nicht immer einleuchtend“.
- „Über's Online-Portal ist es für Anfänger sehr schwer und müsste besser erklärt werden und auch Anweisungen geben, die man viel besser versteht als wäre es für Jugendliche und ältere Generationen“.
 - „Eine App mit einfacher Bedienbarkeit“ wird angeregt
 - „Das KIVAN Anmeldeportal ist sehr unpersönlich. Wie will eine KiTa so eine vernünftige Entscheidung treffen, welches Kind in die KiTa aufgenommen wird“.
 - „Ist jetzt schon etwas länger her, aber ich fand es super unübersichtlich und habe generell in Erinnerung, mit dem Ablauf alles andere als zufrieden gewesen zu sein“.
 - „KIVAN wirkt umständlich. Schade auch, wenn die Anwender (KiTas) nicht in der Lage sind, damit umzugehen“.
 - „Anmeldung laut KIVAN erfolgt, aber nie bei KiTa eingegangen. Nur durch Initiative der KiTa aufgefallen. Sachbearbeiterin der Stadt kein Interesse an Problem“.
 - „Sehr erklärungsbedürftig und umständlich“.
 - „Das einloggen hat oft nicht gut geklappt / Es hat lange gedauert. (...)
 - Anmeldung im Portal hat nichts gebracht: Mutter nach 3 Jahren keinen Betreuungsplatz, daher Zukunft ungewiss für Kind + Mutter (...)
 - die Beschränkung auf einen Anmelde-Zeitkorridor (erste beiden Wochen im September) wird kritisiert
 - „Es wäre wünschenswert, dass die Anmeldung über das KIVAN-Portal ganzjährig möglich wäre“.
 - es wird mehrfach bemängelt, dass Aufnahmen auf den Beginn des Kindergartenjahres fokussiert sind und es de facto schwierig ist, unterjährig eine Aufnahme zu finden.
 - es fehlen insgesamt Informationen zu den jeweiligen Einrichtungen, wie z.B. aussagekräftige Ausführungen zum pädagogischen Konzept, z.T. Bilder von Einrichtung und Außengelände, z.T. Öffnungszeiten, grundsätzlich fehlt die Angabe, nach welchen Kriterien und welcher Gewichtung der Kriterien die Kinder aufgenommen werden etc. pp.
 - Die KiTa hat ja mehrere Kriterien, nach denen Kinder ausgewählt werden; diese kann man aber gar nicht im Portal angeben. Wenn man dann keinen Termin mit der KiTa hatte, dann fehlen diese Informationen für die Beurteilung, ob ein Kind den Platz bekommt oder nicht. In Corona-Zeiten nicht so unüblich, dass man nicht persönlich in der KiTa war. So bekommt man ggfls. eine Absage, die nicht unbedingt gerechtfertigt ist.
 - Es fehlt zumindest eine Übersetzung ins Englische
 - „Habe über dieses System 2 x Absagen bekommen, Platzvergabe kam durch persönliche Ansprache im KiGa zustande“.
 - „Nachdem ich für A. über das Portal keinen Platz gekriegt habe, habe ich mich persönlich im KiGa gemeldet und so einen Platz erhalten“
 - Faktisch manuelle KiTa-Platz-Suche und KIVAN nur pro-forma im Nachgang.
 - „Tagesmütter sollten aufgeführt sein“
 - „GTP sollte aufgeführt sein“
 - „KIVAN hatte uns per mail eine Betreuungszusage gegeben. Bei Rückfrage in der KiTa hieß es, dass dies nicht richtig sei. Die Plätze werden zu einem späteren Zeitpunkt vergeben. KIVAN macht das wohl automatisch“
 - „Zwischendurch wusste man nicht, ob das Kind nun einen Platz bekommen hat oder nicht, weil es zu lange gedauert hat, auf eine positive Antwort zu warten“.
 - „Angabe Adresse Kita-Beauftragte bei der Stadt“ wird angeregt.
 - „Etwas unklar ist das Vorgehen, das man sich wohl über KIVAN anmelden muss, aber gleichzeitig ja auch in der Einrichtung vorsprechen und dort einen Anmeldebogen ausfüllen muss“.
 - „Zurzeit, als ich das Online-Verfahren genutzt habe, wurde es gerade eingeführt. Die KiTa's

hatten es nicht wirklich berücksichtigt, das persönliche Vorsprechen in den KiTas war ausschlaggebend, ob man einen Platz bekommen hatte oder nicht. Das stellt das System zum Teil in Frage“.

- „Wir haben leider die Fehlermeldung bei der Schwester erhalten, dass ein Betreuungsplatz abgelehnt wurde, weil die Sachbearbeiterinnen krank bzw. im Urlaub waren. Das war ärgerlich, weil wir die Sorge hatten, keinen Betreuungsplatz zu erhalten“.
- „Einige Einrichtungen erzählten bei ihrem Tag der offenen Tür, dass eine Anmeldung über das Portal nicht ausreichen würde um bei ihnen überhaupt einen Platz zu erhalten, sondern dass man sich persönlich bzw. über einen Anmeldebogen anmelden muss. Das fand ich ziemlich verwirrend und nicht einheitlich geregelt. Hier sehe ich einen Verbesserungspunkt“.
- „Außerdem folgt das 2. Geschwisterkind (ET 22.12.2021). Es wird eine Betreuung ab 8-12/2022 benötigt, Es ist aber über KIVAN nicht möglich, dieses Kind bereits anzumelden – die Unsicherheit über die evtl. Betreuungsmöglichkeit ab 08/2022 bei geplantem Wiedereinstieg in den Beruf, ist sehr zehrend. Wenn es eine Möglichkeit gäbe, die Kinder irgendwie anzumelden, wäre das super“.
- „Zudem ist das hinterlegte System, dass eine KiTa ablehnen muss bzw. die Weitergabe nach einer gewissen Zeit erfolgt, nicht an das Vorgehen der KiTas zur Auswahl neuer Kinder angepasst. Hier gilt nämlich immer noch: „wer zuerst kommt malt zuerst“
- Es wird der Verdacht geäußert, dass Wechselanträge gar nicht oder bestenfalls nachrangig berücksichtigt werden.
- „Das Portal hat uns überhaupt nicht geholfen! Nach 3 x Absage wurden uns Plätze angeboten, die nicht vereinbar waren mit Familie, Beruf und Mobilität. KiTa Plätze, die erst um 7:30 Uhr offen & nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln & Arbeitszeiten erreichbar sind, helfen niemandem. (...) Ansprechpartner schwer erreichbar, nicht zielführend“

Die kritischen Anmerkungen zum Portal, zum Anmeldeverfahren und zur Wirkung des gesamten Systems sind sehr vielseitig. Hier gilt es offenbar an einigen Stellschrauben nachzusteuern.

Zentrale Kritikpunkte sind zusammengefasst:

- Fehleranfälligkeit des Systems
- Sprach- und Verständnisbarrieren bei der Nutzung des Systems
- Nutzung des Systems „umständlich“; Anleitung nicht ausreichend bzw. nicht verständlich
- Technische Ausstattung erforderlich, über die nicht jeder verfügt; schlechte Handhabung über Smartphone
- System ist zeitweise nicht erreichbar gewesen
- „Das Portal ist nicht Mittel zum Zweck, sondern nur lästige Formalität. Ich hatte nicht das Gefühl, allein durch die Nutzung des Portals einen Betreuungsplatz zu finden“
- KiTas haben parallel eigene Systeme (persönliches Vorstellen, dem KIVAN-Nutzer unbekannte Aufnahmekriterien, die zudem im System nicht abgefragt werden ...)
- Bei Tagespflege wenig aussagekräftig und eher umständlich
- Die Beschränkung auf einen Anmelde-Zeitkorridor Anfang September führt letztlich dazu, dass die Aufnahme später geborener Kinder, sprich: unterjährige Anmeldungen und damit verbundene Aufnahmen, fast ausgeschlossen ist.
- Der Zeitraum zwischen Anmelde-Zeitkorridor und Platzzusage (bzw. Absage insbesondere bei Tagespflege) dauert zu lange.

- Die im System hinterlegten Informationen sind nicht ausreichend; so fehlen z.B. die Aufnahmekriterien, Angabe des genauen Alters, ab dem die Kinder betreut werden, z.T. gar die Öffnungszeiten, Aussagekräftige Bilder etc. pp.
- Es fehlt zumindest eine Übersetzung ins Englische
- Angeblich muss man – neben der Anmeldung über KIVAN – zumindest in einigen Einrichtung parallel dennoch persönlich vorsprechen, was einerseits nicht von vornherein klar sei und andererseits gegenüber früher doppelte Bemühungen = Mehraufwand erfordere
- Eine Anmeldung vor der Geburt ist nicht möglich, was für nach dem Anmeldezeitraum Geborene zum Nachteil im „Rennen um die Plätze“ führt
- Zweite und dritte Prioritäten bei den Einrichtungen haben dort de facto keine Chance, unterzukommen. Hier zähle eher: wer zuerst kommt, malt zuerst – unabhängig von (sonstigen) Aufnahmekriterien.
- Wechselanträge gehen unter

3. Relevanz bestimmter Kriterien bei der Auswahl eines Kinderbetreuungsplatzes

In beiden befragten Gruppen ist die Nähe des Betreuungsplatzes zur eigenen Wohnung der Aspekt, der als „am wichtigsten“ angegeben wird.

Dies deckt sich mit dem bei der Stadt seit jeher angewandten sozialräumlichen Versorgungskonzept. Gleichwohl gibt es immer wieder Situationen, in denen eine sozialräumliche Versorgung nicht gewährleistet werden kann. Erst, wenn es realisierbar wird, zu Beginn des Kindergartenjahres zumindest pro Stadtteil eine dann noch näher zu beziffernde Anzahl zu diesem Zeitpunkt „überzähliger Plätze“ vorhalten zu können, wären dies Rahmenbedingungen, die eine wohnortnahe Versorgung in jedem Fall ermöglichen würde.

Ebenfalls in beiden Gruppen wird ein attraktives Außengelände als zweitwichtigstes Kriterium angegeben. Insoweit wird es umso nachvollziehbarer, dass häufiger eingefordert worden ist, Bilder zur Einrichtung und zum Außengelände ins KIVAN-Portal einzustellen.

In der „oberen Hälfte“ in der Wichtigkeit finden sich in den beiden Gruppen weiterhin:

- pädagogisches Konzept
- Öffnungszeiten
- Bauzustand und Ausstattung des Hauses
- fußläufige Erreichbarkeit der Einrichtung von der eigenen Wohnung aus
- besonders bewegungsfördernde und
- besonders naturnahe Angebote.

Im unteren Viertel der Relevanzscala finden sich hingegen folgende Punkte (beide Gruppen zusammengefasst):

- Erreichbarkeit mit dem ÖPNV (geringste Relevanz)
- Nähe zum Arbeitsplatz
- Barrierefreiheit
- Trägerschaft und inklusive Betreuung

4. Perspektivische Herausforderungen an die örtliche Kindertagesbetreuung und die Jugendhilfeplanung

Im Folgenden werden zunächst noch einmal die politischen bzw. fachlichen Forderungen aus der letzten Bedarfsplanung aufgegriffen und skizziert (gekennzeichnet durch das „☞“-Symbol). Anschließend werden (sofern vorhanden) Hinweise zu den jeweiligen Ausführungen eingearbeitet, die sich aus der Elternbefragung ergeben haben, und mit dem „☞“-Symbol eingeleitet. Evtl. Hinweise, Anmerkungen etc. des Berichtverfassers sind wie folgt gekennzeichnet: „☞“

☞ Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk - unter Berücksichtigung von Kernöffnungszeiten - alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

Zur Frage des konkreten zeitlichen Bedarfs und des erforderlichen Betreuungsumfangs gibt es im Rahmen der Elternbefragung zahlreiche Hinweise darauf, dass hier noch reichlich „Luft nach oben“ ist. Beispielhafte Anmerkungen der Eltern:

Zum einen wird - in unterschiedlicher Hinsicht - mangelnde Flexibilität beklagt:

☞ „Die Öffnungszeiten der KiTas müssten überdacht werden, denn die meisten KiTas haben von 7:30 – 16:30 Uhr geöffnet. Da ist es für mindestens ein Elternteil nicht möglich wieder Vollzeit zu arbeiten (40 Stunden plus Anfahrt), wenn das Kind bis 16:30 Uhr abgeholt werden muss“.

„Bei 35 Std./Woche muss das Kind um 14 h abgeholt werden, obwohl man die 35 Std. nicht ausgeschöpft hat. Möchte man das Kinder später abholen, muss der höhere Tarif (45 Std.) gebucht werden.“

„Flexiblere Abholung: 35 Std. gebucht und Abholung 14:00 h, nicht flexible Zeiten, z.B. 14:30 h. (Betreuung de facto 8 -14 h = 30 Std.)“.

„Ich finde es ungewöhnlich, dass Kinder mit 35 Stunden nur bis 14.00 Uhr bleiben dürfen, statt bis 14:30 h oder 15:00 h“.

„Dem Betreuungsumfang der berufstätigen Eltern etwas mehr entgegenkommen. Z.B.

Mann und ich sind berufstätig. Ich habe Schichtdienst und es passt oft nicht, dass ich mein Kind abholen kann, da ich an den festgelegten Zeiten holen muss. Sie muss spätestens um 14:00 Uhr geholt werden und das passt meistens nicht. Sie hat einen 35 Std.-Vertrag und wir mussten von Beginn an eine feste Uhrzeit angeben, wann wir sie bringen. Das Abholen ist also sehr schwer und wir müssen auf die Großeltern zurückgreifen. Also meine Wünsche wären: mehr Flexibilität.“

„Betreuung endet zu früh: Statt 14 Uhr wäre 15 Uhr oder 14:30 manchmal hilfreich. Betreuungszeiten: 8 – 14 h = 30 Betreuungsstunden Gebucht: 45 Stunden.“

„Grundsätzlich ist – je nach Situation/persönlichem Arbeitsbeginn, der variiert – eine frühere Betreuung (ab 7 h) nötig (beide Eltern selbst im pädagogischen Bereich tätig)“.

„Wenn man Betreuung länger als 14:30 braucht benötigt muss man 45 h Stunden buchen, egal wann die Betreuung morgens beginnt. Könnte man etwas fairer

gestalten, in dem man z.B. die Kernbetreuungszeit etwas nach hinten verschiebt bzw. flexibler gestaltet, z.B. 8 – 15 h oder so“.

„Käme mit 35 Stunden aus. Leider ist die KiTa hier sehr unflexibel. Schon im September müssen wir uns für nächstes Jahr August entscheiden. In dieser Zwischenzeit hat sich beruflich etwas geändert, so dass wir 45 Std. nicht mehr brauchen, durfte diese aber nicht abgeben. Jetzt bezahlen wir sehr viel Geld für etwas, was wir gar nicht nutzen.

Schon davor das Jahr mussten wir die 45 Std. nur nehmen, weil mein Sohn 3 x in der Woche bis 14:15 h blieb. Die 15 Min. sind uns teuer zu stehen gekommen.

Ist-Zeiten:

Mo. 9:00 – 12:20

Di. 9:00 – 12:20

Mi. 9:00 – 14:00

Do. 9:00 – 12:20

Fr. 9:00 – 14:00

Ist-Stunden: 20; Gebucht: 45“

„Eine andere Anregung wäre, dass die Abholfenster im Nachmittagsbereich weiter ausgedehnt werden.

Zurzeit: 14:00 – 14:15 h

Und 16:00 – 16:30 h.

Es ist nicht erwünscht, sein Kind zwischen diesen Uhrzeilen abzuholen“.

⚠ Die Kritikpunkte sind nicht immer ohne Weiteres nachvollziehbar. Hier muss im Einzelfall nachgefasst werden, weshalb Kinder – abgesehen von gemeinschaftlich vereinbarten Kernzeiten – z.B. nicht um 14:30h oder 15:00h abgeholt werden können, wenn ein ausreichendes Zeitkontingent gebucht wurde. Ebenso erschließt sich nicht ohne weiteres, wenn ein Bedarf, der z.B. über 14:00h hinausgeht, angeblich nur mit einem 45-Stunden-Kontingent realisiert werden kann, nicht aber mit einem 35-Stunden-Kontingent.

Zudem scheint das Problem der so genannten „Randzeitenbetreuung“ nicht, zumindest nicht in jeder Einrichtung, hinreichend gelöst zu sein.

Andererseits sind der Flexibilität nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJA) durchaus Grenzen gesetzt:

„Aus Sicht des Kindeswohles sind der Flexibilität der Kindertagesbetreuung Grenzen gesetzt. Flexibilität um jeden Preis geht an den Bedürfnissen von Kindern nach Kontinuität und Verlässlichkeit vorbei und erschwert geplante Bildungsprozesse für das einzelne Kind, die in der Kindergruppe stattfinden (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2008, S. 43 ff.). Insofern ist bei der Gestaltung der Angebote die Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters in den Blick zu nehmen“.

Insgesamt gebe es „ein Spannungsfeld zwischen Erwartungshaltungen und Bedarfslagen von Arbeitgebern und erwerbstätigen Familien an eine zeitlich nahezu unbegrenzte Kinderbetreuung einerseits und den Ansprüchen an eine qualitative und kindeswohlerprechende Kindertagebetreuung andererseits“. Damit gebe es die Herausforderung, „die Perspektive des Kindes, der Eltern und der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung in Einklang zu bringen“ und die landesrechtlichen Regelungen nähmen „zunehmend ebenso wie die länderspezifischen Bildungsprogramme die Bindungs- und Bildungsprozesse der Kinder sowie ihre alters- und

entwicklungsbezogenen Bedürfnisse, die Verlässlichkeit von Strukturen, die Sicherstellung der Rechte von Kindern sowie den Kinderschutz in den Blick“.

Familienunterstützende Kindertagesbetreuung zeige „sich in der Praxis zum Beispiel in Form von Abend-, Nacht- und Wochenendbetreuung, Not- und Ferienbetreuung, Buchbarkeit von Betreuungsmodulen bei unregelmäßigem Bedarf, kurzfristigen Änderungsmöglichkeiten von Betreuungszeiten, Bring- und Abholdiensten sowie anderen zusätzlichen Serviceleistungen“.

Das hier von der BAG LJA in seiner Vielseitigkeit beschriebene Spannungsfeld gilt es vor Ort noch auszuloten und entsprechend angepasste, bis im Einzelfall maßgeschneiderte, Lösungen zu finden.

Neben der Flexibilität ist ein weiterer Kritikpunkt eine mangelnde Verlässlichkeit der gebuchten Betreuungszeiten:

☞ „1. Mittwoch im Monat Abholung um 13 Uhr, wg. „betreuungsfreier Nachmittage“. Nicht optimal wenn berufstätig.“

„Mind. 15 Tage im Jahr ist der Kindergarten schon um 13 h geschlossen, obwohl wir bis 14:00 h gebucht haben“.

„Wenn wie im Vertrag die Betreuung stattfinden würde, wäre ich sehr zufrieden. Leider werden Schließungstage und -zeiten ausgedehnt und das Betreuungsangebot sowie die Aktionen wegen manchem Personalmangel häufig oder wegen Corona massiv eingeschränkt. Das macht es uns sehr schwer und unzufrieden“.

„Es sollte mehr Notbetreuung in Ferienzeiten angeboten werden. Bei 28 Tagen, die die KiTa geschlossen ist und alle Tage, an denen zur Mittagszeit abgeholt werden muss, ist der Urlaub bei Alleinerziehenden aufgebraucht oder überschritten.“

„Betreuung endet freitags zu früh. (scheinbar um 15 Uhr)
Betreuungszeiten: Mo. – Do., 8 – 16 h und Fr. 8 – 15 Uhr) = 39 Stunden
Gebucht: 45 Stunden
Angemeldeter Mehrbedarf: freitags bis 16 h.“

⚠ Verlässlichkeit der Betreuung ist gerade für berufstätige Eltern ein sehr wichtiges Anliegen. Auch in diesem Bereich sind einige Aussagen der Eltern nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wenn es z.B. auf der Internetseite www.kita.nrw.de des Landes NRW heißt:

„Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten (§ 27 Absatz 1 KiBiz) und ist verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommen Kinder zu gewährleisten (§ 27 Absatz 3 KiBiz).

Der Umfang und die Höchstzahl der grundsätzlich möglichen Schließtage einer Kindertageseinrichtung ist im Kinderbildungsgesetz (§ 27 Absatz 3 KiBiz) geregelt. Die möglichen Schließtage beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Da sich aber das KiBiz grundsätzlich auf das Kindergartenjahr bezieht, sollten nach Möglichkeit die Schließtage sowohl betrachtet auf das Kindergartenjahr, als auch bei Betrachtung des Kalenderjahres den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der Begriff der Schließtage wird stets aus Elternsicht verstanden, das heißt, hierunter fallen auch Schließungszeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstage. Im Rahmen dieser Möglichkeiten kann die Kindertageseinrichtung

eigenverantwortlich die Schließtage festlegen. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) sollen 20 Öffnungstage nicht überschreiten und mehr als 27 Öffnungstage sind unzulässig.“

Insbesondere der Einwand, die KiTa sei 28 Tage im Jahr und weitere halbe Tage geschlossen, wirft vor diesem Hintergrund Fragen auf, die zu klären sind.

Auch die durch den Gesetzgeber vorgegebene, maximale Betreuungszeit reicht zumindest berufstätigen Eltern offenbar nicht aus:

☞ „Bei einer Vollzeitstelle mit 39/Woche zzgl, Pausen und Fahrtweg reichen 45 Stunden Betreuung nicht aus

⚠ Das angeführte Beispiel ist nachvollziehbar: bei einer 39- oder 40-Stunden-Woche beträgt - unter Einrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Pause/n von insgesamt mindestens 30 Minuten – die zeitliche Bindung an die Arbeitsstelle täglich mindestens 8,3 – 8,5 Stunden. Je nach Lage des Parkplatzes, der Verkehrslage im Berufsverkehr bzw. den Fahrtzeiten des ÖPNV und dem jeweiligen Einsatzort kann die rechtzeitige Abholung selbst im 45-Stunden-Kontingent zu einem Wettlauf mit der Zeit werden – abgesehen von der Drucksituation, die sich aus dieser Gemengelage ergibt.

Zudem ist es in manchen Branchen nicht unüblich, dass z.B. die Mittagspause über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten dienstplanmäßig festgelegt ist. Familien behelfen sich in solchen Situationen häufig mit Betreuungskorridoren durch Bekannte, andere Verwandte und insbesondere Großeltern. Ob dieser Betreuungswechsel dann eher im Interesse des Kindes ist als eine weitere Betreuung beispielsweise in der angestammten Einrichtung kann zumindest in Frage gestellt werden.

Gleichwohl: der Gesetzgeber sieht zurzeit eine maximale Betreuungszeit von 45 Stunden als im Sinne des Kindes vor, so dass an dieser Stelle ein örtliches Nachjustieren in diese Richtung nicht möglich ist.

☞ Bei der Bedarfsplanung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Für die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes sind daher auch diese Zeiten einzubeziehen.

Aber: Mit den Angeboten geht es nicht um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung des Kindes; in Bezug auf Betreuungshöchstzeiten ist vielmehr das Wohl des Kindes entscheidend. Dabei ist in Hinblick auf die Betreuungszeiten auf das Alter und auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes abzustellen. Die Obergrenze der Betreuungszeiten sollte nach derzeitiger Auffassung des Gesetzgebers bei 9 Stunden täglich und 45 Wochenstunden gesehen werden.

☞ Die Ergebnisse der Elternbefragung in Herzogenrath weisen in der Tat entsprechende Bedarfe an Wochenenden sowie in den Morgen- und Abendstunden („Randzeiten“) aus. Allerdings halten sich diese – insbesondere an Wochenenden – sehr stark in Grenzen.

Andererseits ist festzustellen, dass für eine Vielzahl der zurzeit betreuten Kinder zusätzliche Betreuungszeiten von Verwandten (hier weit überwiegend der Großeltern) und vereinzelt von Bekannten und Nachbarn in Anspruch genommen werden. Dies trifft auf rund 46 % der befragten Eltern zu. In $\frac{3}{4}$ dieser Fälle wird diese Betreuung durch Großeltern gewährleistet.

Wer allerdings keine Großeltern vor Ort zu diesen Zwecken einsetzen kann, steht zurzeit zumindest dann vor einem Problem, wenn entweder die benötigten Zeiten sehr außergewöhnlich sind oder in der betreuenden Einrichtung die „Randzeitenbetreuung“ nicht

in ausreichendem Maß gewährleistet ist. Zudem gibt ein nicht unerheblicher Teil der Eltern (32,22 %) an, das Kind während dieser privaten Betreuungszeiten lieber insbesondere in einer Einrichtung betreut zu wissen („Elternwunsch“).

„Randzeitenbetreuung“

Für die bereits betreuten Kinder geben die befragten Eltern an, dass ihre Kinder zu folgenden Zeiten täglich, regelmäßig oder zumindest ab und zu von Großeltern, sonstigen Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder durch andere Personen zusätzlich betreut werden:

Zeitraum	in %
morgens vor Beginn der Kita	6,8%
Unmittelbar im Anschluss an die Kita	26,6%
montags - freitags i.d. Abendstunden	5,4%
montags - freitags i.d. Nachtstunden	1,5%
samstags tagsüber	5,9%
samstags abends	2,7%
samstags i.d. Nachtstunden	0,7%
sonntags tagsüber	4,4%
sonntags abends	2,7%
sonntags i.d. Nachtstunden	0,7%

Das größte Manko besteht demnach darin, dass die Einrichtungen am Nachmittag nicht lange genug den Betreuungsbedarf abdecken. Dies trifft auf mehr als jedes 4. Kind zu.

Der Betreuungsbedarf zu anderen Zeiten ist wesentlich geringer, stellt für die Betroffenen aber bei Zeiten ein ernstes Problem dar. So z.B. bei Eltern, die (beide) im Schichtdienst arbeiten und/oder in Pflegeberufen tätig sind.

☞ Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen.

Hier ist die Sichtweise zumindest einzelner Eltern beizeiten eine andere:



- „- Berufstätigen einen KiTa-Platz sichern/anbieten
- Arbeitslosen auch einen Betreuungsplatz anbieten, aber Zeitumfang reduzieren; keinen Vollzeitplatz genehmigen, ausschließlich nur an Berufstätige“

„Es darf nicht sein, dass nicht arbeitende Mütter einen Platz bekommen in ihrer Wunschkita und vollberufstätige Eltern massive Kompromisse machen sollen.“

⚠ Offenbar wird zumindest von Teilen der Elternschaft Kindertagesbetreuung vor allem unter dem Aspekt der Beaufsichtigung von Kindern berufstätiger Eltern gesehen und weniger unter dem Aspekt der Persönlichkeits- und Bildungsförderung für alle. Wie weiter oben bereits erwähnt wird im Rahmen der Daseinsvorsorge Kindertagesbetreuung (aus gesellschaftspolitischen Gründen) aber zunehmend auch aus einer bildungspolitischen Perspektive betrachtet. Auch hier kann ein Spannungsfeld zwischen „persönlichen Ansichten“ im

Spektrum des Elternwillens und politischen Zielvorgaben entstehen, welches es offensiv zu bearbeiten und ggfls. zu klären gilt.

☞ Ebenso sind die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern zu beachten.

☞ Mit Blick auf inklusive Betreuung bzw. Barrierefreiheit der Einrichtungen sind die Vorstellungen der Eltern recht gespalten:

Relevanz bestimmter Kriterien bei der Auswahl eines KiTa-Platzes					
a) inklusive Betreuung					
betreuter Kinder		noch nicht betreute Kinder		Summe	
(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig	(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig	(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig
137	237	67	88	204	325
b) Barrierefreiheit					
betreuter Kinder		noch nicht betreute Kinder		Summe	
(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig	(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig	(sehr) wichtig	nicht so / unwichtig
119	248	77	81	196	329

Gerade bei den Eltern zurzeit bereits betreuter Kinder scheint der Inklusionsgedanke überwiegend nicht so sehr im Vordergrund zu stehen. Bei den Eltern von Kindern, die noch nicht betreut werden, nähern sich die Werte allerdings bereits sehr stark an.

☞ Die Jugendämter sollen bei ihrer Planung berücksichtigen, dass Eltern grundsätzlich auch ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz im Laufe eines Kindergartenjahres anmelden können und insoweit auch einen Anspruch auf Erfüllung haben. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht in Abhängigkeit vom Geburtstag des Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII) und ist nicht von Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres abhängig.

☞ „Die zeitliche Begrenzung zur Anmeldung ist eine Katastrophe. Je nach Geburtsdaten ist eine rechtzeitige Anmeldung nicht möglich!“ (2x identische Anmerkung)

„Es ist grundsätzlich sehr schwierig, einen Platz mit 1 Jahr für Kinder, die nicht im Monat 08 oder 09 geboren sind, zu bekommen. Mein Kind ist im November geboren und wir haben selbst Probleme gehabt, eine Tagesmutter ab Oktober 2019 zu finden, weil ein Kindergarten-(Tagesmutter-)Jahr im August beginnt. Nur nach vielen Telefonaten mit dem Jugendamt und Diskussionen haben wir einen Platz bei einer Großtagesmuttereinrichtung damals bekommen“.

„Es ist extrem schwierig einen Kindergartenplatz zum richtigen Zeitpunkt zu bekommen. Ist das Kind zwischen Dez-Mai geboren, muss man bei Bezug von 1 Jahr Elterngeld noch eine extrem lange Zeit bis zum KiTa-Start im August finanziell überbrücken“.

„Die Anmeldefrist im September ist je nach Geburtstag des Kindes sehr ungünstig, da so häufig kein rechtzeitiger Betreuungsbedarf angemeldet werden kann. Unser Kind

konnte z.B. erst mit 16 Monaten einen regulären Platz erhalten und nicht schon mit 4 Monaten, was eigentlich gewünscht gewesen wäre“.

„Ich konnte mein Kind gerade noch am letzten Anmeldetag bei KIVAN registrieren, da es nicht früher geboren wurde. Nur so konnten wir noch für das Anmeldeverfahren berücksichtigt werden“.

„Für Eltern, die schnell wieder ihre Arbeit aufnehmen müssen, deren Kinder jedoch nach dem 15.09. geboren sind, ist es nicht möglich, über KIVAN Informationen über Plätze in der Tagespflege zu erhalten“.

„Ich finde es sehr schade, dass man so schlecht Kindergartenplätze bekommt und die Anmeldungen nur zum 01.08. des neuen KiTa-Jahres gestattet sind“.

„GANZ wichtig: Anmeldung für Betreuung auch HALBJÄHRLICH (August und Februar)“.

„Unterjährige Unterbringung in einer KiTa leider schwierig“.

„Kinder, die nach September geboren werden, mit 1 Jahr in Betreuung sollen wegen Berufstätigkeit, haben kaum Möglichkeiten, einen Platz zu bekommen über das Portal oder so zu bekommen.“

„Außerdem folgt das 2. Geschwisterkind (ET 22.12.2021). Es wird eine Betreuung ab 8-12/2022 benötigt, Es ist aber über KIVAN nicht möglich, dieses Kind bereits anzumelden – die Unsicherheit über die evtl. Betreuungsmöglichkeit ab 08/2022 bei geplantem Wiedereinstieg in den Beruf, ist sehr zehrend“.

🗨 Die geäußerten Kritikpunkte stehen alle im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und stellen insoweit eine Herausforderung dar. Der bzw. die beschriebenen Konflikte könnten letztlich nur dadurch gelöst werden, dass zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine bestimmte Anzahl an Überkapazitäten vorhanden sein müsste, die im Jahresverlauf sukzessive aufgefüllt werden könnten. Für jüngere Kinder (u3) wäre dieser Aspekt noch am ehesten und aus Sicht der Verwaltung am wirtschaftlichsten mit einem entsprechenden Puffer an Tagespflegeplätzen umzusetzen. Für Kinder ab 3 Jahren und vor allem älter (z.B. Platzsuche nach Zuzug) könnte aber auch diese Lösung letztlich nicht befriedigen. Einrichtungen haben – bei z.B. fixen Personalkosten – ein „natürliches“, wirtschaftliches Interesse daran, ihre Plätze von Beginn des Kindergartenjahres an voll zu belegen, um so in den maximalen Genuss der Kindspauschalen zu kommen. Hier besteht folglich ein Interessenkonflikt, der vor Ort nicht ohne weiteres aufgelöst werden kann und in Zusammenhang mit der Finanzierungssystematik steht.

☞ In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

👉 Zum einen ist ein solcher Bedarf äußerst schwierig zu kalkulieren, zum anderen stellt sich auch hier die Problematik des erforderlichen Vorhaltens von vermeintlichen „Überkapazitäten“ bei gleichzeitig noch akutem Grundmangel an Plätzen dar. Eine kurzfristige Lösung zeichnet sich hier deshalb nicht ab.